ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 2|2017

DER VEREIN IM STEUERRECHT

ÜBER DIE BESTEUERUNG VON VEREINSTÄTIGKEITEN UND DEREN BESONDERHEITEN

PERSONALITY
Langstrecken-Profi: Klaus Hübner ist seit 25 Jahren Präsident der ÖGWT

JUNGE ÖGWT
Über die Hürden einer Kanzleigründung für junge Steuerberater

IM FOKUS
Verena Trenkwalder über die neue Investitionszuwachsprämie

ISSN 2078-3957

Aktualisierte Muster

Mit CD-ROM

Inkl. GesbR-Reformgesetz

Band 4 in 2. Auflage 2017.
XIV, 772 Seiten. Geb. + CD-ROM.
EUR 178,– ISBN 978-3-214-01185-7

Band 1 bis 4 der 2. Auflage im Paket:
EUR 658,– ISBN 978-3-214-01186-4

30 gute Gründe für die Neuauflage

„Sichergehen“ mit dem Wiener Vertragshandbuch

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Im Interesse unserer Klienten

70 JAHRE KWT. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind zu unverzichtbaren Partnern für Wirtschaft und Politik geworden. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Unsere Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ihre Akademie feierten am 10. Mai ihr 70-jähriges bzw. 25-jähriges Jubiläum. Gefeiert wurde österreichweit. Wir haben uns zuvor entschieden, in allen Bundesländern und nicht nur in Wien ein Fest auszurichten. Alle Feiern zwischen Hohenems und Wien waren sehr gut besucht, zahlreiche Vertreter des Berufsstandes, der Kammern der Freien Berufe, der Wissenschaft und der Bundes- sowie Landespolitik folgten unserer Einladung.

So waren unter den vielen Wiener Ehrengästen Finanzminister Hans-Jörg Schelling, Nationalratsabgeordnete unterschiedlicher Parteien, FMA-Vorstand Klaus Kumpfmüller, Daniela Moser, Präsidentin des Bundesfinanzgerichts, mit ihrem Gatten, dem ehemaligen Rechnungshofpräsidenten Josef Moser. Ebenfalls begrüßen konnten wir Accountancy Europe-Präsident Edelfried Schneider sowie zahlreiche hochrangige Vertreter ausländischer Schwesternverbände sowie die Präsidenten befreundeter Kammern der Freien Berufe. In den anderen Bundesländern durften wir jeweils den Landeshauptmann begrüßen.

> Immer am aktuellsten Stand zu sein, ist für uns – bei den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – eine echte Herausforderung. Wir zählen über 400 Änderungen bei den wichtigsten Steuergesetzen in den letzten 16 Jahren.

70/25 – eine Erfolgsgeschichte

In den sieben Jahrzehnten unseres Bestehens haben wir uns viel erarbeitet: Wir Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind heute – nach den Ärzten – die zweitgrößte freiberufliche Berufsgruppe in Österreich. Für die Wirtschaft sind wir zu verlässlichen und unverzichtbaren Partnern geworden. 95% der heimischen Betriebe arbeiten regelmäßig mit einem Steuerberater zusammen und sind – das ist besonders erfreulich – mit uns sehr zufrieden. Unsere jährliche Imageumfrage zeigt, dass 86% der befragten Unternehmen den Ruf des Steuerberaters mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilen.

Unsere WT-Akademie hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einem der bedeutendsten Institute der beruflichen Aus- und Fortbildung in Österreich mit einem Jahresumsatz von rund 11 Mio. Euro entwickelt. Die WT-Akademie organisiert mittlerweile die gesamte Aus- und Weiterbildung für den Berufsstand.

Mehr als eine Interessenvertretung

Natürlich hat unser Berufsstand als Parteienvertreter die Aufgabe, die Interessen unserer Klienten zu vertreten. Wir verstehen uns aber auch als Beruf, der für die Öffentlichkeit einen Beitrag leisten kann. Dazu gehört vor allem die Arbeit unseres Fachsenats für Steuerrecht, der pro Jahr rund 30 Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen erarbeitet und maßgeblich zu legistischen Verbesserungen in der Steuergesetzgebung beiträgt.

Ohne dass der Staat uns bezahlt, bieten wir Erstberatungen bei Unternehmensgründungen an, übernehmen die kostenlose Verteidigung bei Finanzstrafverfahren und haben vor mittlerweile 16 Jahren mit den NGO-Dachverbänden das Spendengütesiegel ins Leben gerufen, das für Spendensicherheit sorgt.

Wir reklamieren weiter Vereinfachungen

Immer am aktuellsten Stand zu sein, ist für uns – bei den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen – eine echte Herausforderung. Wir zählen über 400 Änderungen bei den wichtigsten Bundessteuergesetzen in den letzten 16 Jahren, das bedeutet im Durchschnitt jede zweite Woche eine Gesetzesänderung. Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche legistische Verbesserungsvorschläge eingebracht und wir müssen auch in Zukunft darauf achten, dass das Steuerrecht praktikabel bleibt.

Wir arbeiten derzeit auch intensiv daran, dass wir sehr bald die Novelle unseres Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, mit dem Direktzugang zum Wirtschaftsprüfer und erweiterten Befugnissen, über die Bühne bringen.

Und dann gilt es auch noch den Prozess der Digitalisierung für unsere Mitglieder in der Kammer voranzutreiben.

Der KWT und der Akademie geht die Arbeit nicht aus und ich möchte anlässlich unseres Jubiläums allen danken, die sich in den letzten Jahrzehnten ehrenamtlich für unsere Kammer und den Berufsstand engagiert und somit die Selbstverwaltung unseres freien Berufes sichergestellt haben. ■

WIR VERBINDEN – MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGWT – IHR SERVICENETZWERK!

Bleiben Sie informiert!

Das Standardabo gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird – entweder per E-Mail an sekretariat@oegwt.at oder per Fax: 01/315 45 45-33.

Einfach das Bestellformular ausfüllen, Zugang erhalten und loslesen und -hören!

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT ONLINEABO-ANMELDUNG

per Fax an 01/315 45 45-33, per Post oder über die Homepage unter www.oegwt.at – Rubrik Skripten und CDs

○ **JA**, ich bestelle das ÖGWT Onlineabo, erhalte meinen persönlichen Zugangscode und kann damit sofort loslesen und -hören!

Name .....

Mitgliedschaftsform: ☐ natürliche Person ☐ juristische Person

Adresse .....

Tel.-Nr. ..... Fax-Nr. ..... E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift .....

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über 70 Jahre KWT

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Klaus Hübner, Langstrecken-Präsident der ÖGWT, der sein 25-jähriges Jubiläum feiert

10 **SCHWERPUNKT** Werner Steinwendner über den Verein im Steuerrecht und seine Besonderheiten

16 **PRAXIS** Entgeltlich oder unentgeltlich? Über Leistungen einer GmbH an ihre Gesellschafter

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über Verjährung bei der Abgabenfestsetzung

21 **SERVICENETZWERK** Die ÖGWT feiert: Laudatio auf Langzeit-Präsident Klaus Hübner und Ehrenpräsident Eberhard Wobisch

26 **JUNGE ÖGWT** Vom smarten Starten: Jürgen Sykora über die Hürden der Kanzleigründung für frischgebackene Steuerberater

27 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Aslan Milla über das Fachgutachten KFS/PE19 und die Unabhängigkeit von Gutachtern

28 **BERUFSANWÄRTER** Stefan Lami über Spezialisierung als strategische Option für Berufsanwärter

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über die misslungene Einführung der Investitionszuwachsprämie

32 **SOFT SKILLS** „Yes“ heißt meistens nicht „Ja“: Karin Ioannou-Wokoun über Englisch im Berufsalltag

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von der Puls 4-Informationschefin Corinna Milborn

36 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe** Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Karin Ioannou-Wokoun, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Stefan Lami, Mag. Aslan Milla, Mag. Karin Pollack, Dr. Werner Steinwendner, Mag. Jürgen Sykora, Dr. Verena Trenkwalder, **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.698 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © PAUL BRADBURY/ISTOCK

Unverzichtbare Partner!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist mir eine besondere Ehre, dass ich der ÖGWT als Präsident nun schon 25 Jahre vorstehen darf. Diesen Auftrag an mich versuche ich mit Einsatz und Energie zu erfüllen. An dieser Stelle wieder einmal öfter: Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begeht in diesem Jahr ihr 70-jähriges Bestehen – zu feiern gibt es einiges, vor allem, dass unsere Berufsgruppe zum unverzichtbaren Partner für Wirtschaftstreibende geworden ist. Zu tun bleibt immer genug. Zeugnis davon gibt auch die aktuelle Ausgabe von ÖGWThema, mit der wir sie wieder mit viel Service (ab Seite 21) und mit jeder Menge an Fachartikeln versorgen wollen.

Kollege Werner Steinwendner hat die Schwerpunkt-Geschichte dem Thema „Der Verein im Steuerrecht“ gewidmet (ab Seite 10), Kollege Herbert Houf schreibt in seiner Rubrik „Brennpunkt Finanz“ über die Verjährung bei der Abgabenfestsetzung und unsere geschätzte Kollegin Verena Trenkwalder kritisiert für „Im Fokus“ die misslungene Einführung der Investitionszuwachsprämie (Seite 31).

Wie man im Wirtschaftsleben auch in Englisch mit den richtigen Zwischentönen eine gute Performance liefern kann, erfahren Sie in den „Soft Skills“ auf Seite 32. Thank you very much for your kind attention. Und natürlich, wie immer, eine angenehme Lektüre.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Erfolg beim Schifoan

EVENT. Die ÖGWT in der Obersteiermark

Vom 3. bis 4. März war die Netzwerk-Veranstaltung in der Obersteiermark. Treffpunkt war das Schloss Pichlarn. Als Reisebegleiter fungierten die ÖGWT Organisatoren Manfred Wildgatsch, Ronald Wahrlich und ÖGWT Generalsekretärin Sabine Kosterski. Seminarinhalte waren Betriebsprüfung, Betriebswirtschaft und Förderungen in der Gastronomie. Am Samstag ging es bei Sonnenschein auf die Skipiste. Das Netzwerken in den Bergen macht doppelt so viel Spaß. Ein erfolgreiches Event, das gerne im nächsten Jahr wiederholt wird. Wir freuen uns schon darauf.

Für die Praxis

SERVICE. Arbeitsbücher OBERLAA Online

Als Ergänzung zu den Arbeitsbüchern in Papierform stehen die Arbeitsbücher der letzten zehn Jahre für registrierte Kanzleien auch online in digitaler Form zur Verfügung. Recherchen werden durch eine Suchfunktion und Verknüpfungen mit dem Inhaltsverzeichnis noch leichter. Überdies sind auch die letzten acht Ausgaben der Arbeitsbücher zu den Herbstseminaren des Oberlaa-Teams vom Online-Zugang erfasst; alles in allem rund 3.000 Seiten Fachinformation.

Die Nutzungsgebühr beträgt monatlich EUR 25,– pro Kanzlei und Standort. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie einen Usernamen und ein Passwort, mit welchen der Zugang in den Online-Bereich ermöglicht wird. Mehrere Mitarbeiter können den Zugang innerhalb eines Kanzleistandortes auch gleichzeitig verwenden. Es ist ferner möglich – wie bei anderen Online-Medien – einzelne Textstellen oder einzelne Beiträge auszudrucken.

Bestellen können Sie den Online-Zugang unter *www.seminaroberlaa.at* oder per E-Mail *s.schneider@seminaroberlaa.at* oder telefonisch unter Tel. 01/521 40 42.

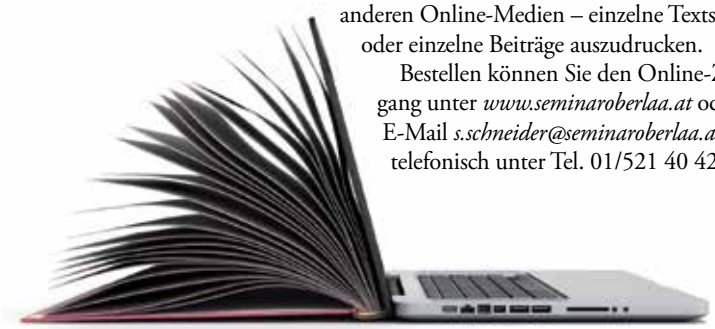

© NOSOROGUA/FOTOLIA

ÖGWT Trainingszentrum

SERVICE. Die beste Lage in Wien könnt Ihr jetzt mieten!

Die Wiener Freyung ist eine der besten Adressen in der Wiener Innenstadt.

Ihr seid auf der Suche nach dem perfekten Rahmen für eure Klientenveranstaltung oder Mitarbeiterschulung? Dann einfach bei uns anrufen und unsere neue Seminarlocation mieten! Für ÖGWT Mitglieder nur EUR 500,– netto pro Tag. Das ÖGWT Trainingszentrum im ersten Bezirk ist modern ausgestattet und leicht erreichbar – eure Gäste werden begeistert sein! Wir unterstützen euch gerne bei der Organisation eurer Veranstaltung!

Körperlich fit mit der ÖGWT

ÖGWT SPORTKOOPERATION. Für alle ÖGWT Mitglieder wird beim Vorzeigen des ÖGWT Ausweises ein günstigerer Tarif bei allen John Harris Filialen in Österreich ermöglicht. Am Beispiel John Harris Schillerplatz im ersten Jahr eine Ersparnis von EUR 440,–! Das Angebot gilt erst einmal bis 30.6.2017.

© JOHN HARRIS

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

30-jähriges Berufsjubiläum

Wolfgang Böhm. Der Oberösterreicher feierte am 11. Mai sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit ist von seiner Familie mit seinen 6 Enkelkindern geprägt. Unvergesslich sind Hüttenabende mit KollegInnen in Hintermoos beim Blattl und später in Saalfelden, wo er so manches Solo zum Besten geben durfte. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Adelheid Wimmer. Die Wienerin feierte am 9. April ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Sommerliche Abende verbringt sie am liebsten mit ihrer großen Familie (12 Enkelkinder) im von ihr gepflegten Garten. In ihrer Freizeit engagiert sie sich ehrenamtlich in ihrer Heimatpfarre. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Alexander Gessler. Der Tiroler feiert am 15. Juni sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Zum Ausgleich zu seinem Beruf ist er begeisterter Marathonläufer, unter anderem schon in London, Paris und New York. Bei Segeltörns im Mittelmeer und der Karibik kann er so richtig entspannen. Der Ausgleichssport ist ihm wichtig, um dem beruflichen Druck standzuhalten. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

20-jähriges Berufsjubiläum

Bernhard Pontasch. Am 30. April feierte der Kärntner sein 20-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit genießt er gerne die Natur, sei es beim Skifahren, Wandern oder Laufen. Bei Reisen in ferne Länder findet er Erholung. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Helmut Wollrab. Der Tiroler feierte am 30. April sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Sein Sport ist das Basketballspielen. Ein weiteres Hobby ist die Musik, u.a. Barock, Pop und Jazz aktiv und passiv. Sein Interesse gilt natürlich seiner Familie. Seit neuestem schwingt er gemeinsam mit seiner Frau im Tanzkurs über das Parkett.

10-jähriges Berufsjubiläum

Roland Hofmann. Der Tiroler feierte am 30. Mai sein 10-jähiges Berufsjubiläum. Bei ihm steht seine Familie an erster Stelle. Seine Freizeit verbringt der Flügelhornist gerne in der Probe oder beim Sport. Unter anderem auch als Fußball-Nachwuchstraining. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christine Graf. Am 15. Mai feierte die Niederösterreicherin ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Derzeit füllt ihre Freizeit hauptsächlich ihre 3 Jahre alte Tochter Lisa aus. Daneben findet sie Bewegung in der Natur als angenehme Abwechslung zum Beruf.

FOTOS BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Rudolf Gregorich – 70 Jahre. Am 8. März feierte der Wiener seinen 70er. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Familie und den vier Enkelkindern. Sein großes Hobby ist der geliebte Golfsport. Des Weiteren gärtnert er im eigenen Garten. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Walter Lettner – 60 Jahre. Der Niederösterreicher feierte am 2. April den 60er. Neben seinen Tätigkeiten als Vizebürgermeister von Kematen und als Aufsichtsratsvorsitzender der Raiba Ybbstal nutzt er die spärliche Freizeit zum Garteln und Motorradreisen in Italien. Alles Gute.

Gerhard Schlesinger – 60 Jahre. Für den Oberösterreicher stand am 1. April sein 60er an. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Familie auf Urlauben. Die Golf- und Weinreisen mit seinen Round Table-Freunden genießt er sehr. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Manfred Wildgatsch – 60 Jahre. Am 18. April feierte der Wiener seinen 60er. Neben dem Engagement in der ÖGWT, in der KWT und als Gemeinderat in NÖ ist sein Lebensmittelpunkt die Familie. Passionen sind der Fußball und die Eisenbahn in „Groß“ und „Klein“! Die ÖGWT bedankt sich sehr und gratuliert herzlich.

Christine Weinzierl – 50 Jahre. Der 50er wurde bei der Wienerin am 27. Mai gefeiert. In ihrer Freizeit findet man sie am Golfplatz, wo sie ihrer Passion nachgeht – bevorzugt während ihrer Winterreisen in Asien. Die ÖGWT unterstützt sie im Vorstand mit ihren Anregungen. Die ÖGWT bedankt sich. Herzlichen Glückwunsch!

Verena Freiler – 30 Jahre. Die Niederösterreicherin feierte am 25. Februar ihren 30er. Die seit April selbstständige Steuerberaterin verbringt die Freizeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Ihre im November geborene Tochter Klara ist ihr ganzer Stolz. Alles Gute!

Simon Zangerl – 30 Jahre. Der Tiroler feierte am 7. April seinen 30er. Die geringe Freizeit verbringt er mit Ausflügen nach Italien oder in den Tiroler Bergen. Nach der Bewegung freut er sich auf gemeinsame Abende mit seinen Freunden. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Präsident auf der Langstrecke

PORTRÄT. Klaus Hübner, Kammer- und ÖGWT-Präsident, feiert im Mai sein 25-jähriges Jubiläum an der Spitze der ÖGWT – als Meister des Ausgleichs hält der ehemalige Hürdenläufer viele Rekorde. Von Karin Pollack

Es ist alles eine Frage der Einteilung. „Der Rückruf steht ganz oben auf seiner Liste, er hat viele Termine", sagt seine Sekretärin geduldig am Telefon. Sie hat ein Auge auf Klaus Hübners Kalender und weiß, dass er anstehende Dinge erledigt: Immer zur rechten Zeit, allerdings selten zu früh.

Klaus Hübner ist sich natürlich bewusst, dass er sein Amt als Präsident der ÖGWT im Mai vor 25 Jahren angetreten hat, er weiß auch, dass dies ein Anlass zum Feiern ist, doch zu viel Aufmerksamkeit und zu viel Ehre mag er nicht so sehr. „Das Gestalterische und der Interessenausgleich ist mir wichtig", sagt er lapidar und so schnell, dass Menschen, die sein Sprechtempo weniger gewohnt sind, es vielleicht gar nicht verstanden hätten. Warum er seine Funktion nach so langer Zeit immer noch mit so viel Elan ausübt? „Ein bisschen Sinn braucht das Leben ja auch", sagt Hübner, und ja, tatsächlich mache es ihm große Freude zu sehen, wie sich der Berufsstand und seine Fraktion entwickelt haben und das Image der Steuerberater in der Öffentlichkeit sehr gut ist. Als er sein Amt in der Kammer antrat, stand zum Beispiel noch „Parteienverkehr" am Eingang, „Service" war in der Branche damals noch ein Fremdwort. Als Ärmelschoner sieht den Berufsstand heute niemand mehr, vielmehr verkörpert er einen modernen Berufsstand. „Da haben wir viel erreicht", sagt er, den viele als „political animal" bezeichnen, stolz.

Mediations-Experte und Kammer-Päsident Klaus Hübner wurde als ÖGWT-Präsident schon zwölf mal gewählt.

Begeisterter Hürdenläufer

Klaus Hübner, geboren am 9. November 1952, kommt aus einer Steuerberaterfamilie. Er wuchs im 14. Wiener Bezirk auf, besuchte das Gymnasium in der Diefenbachgasse und war begeisterter Leichtathlet. Als Wiener Juniorenmeister über 400 Meter und 400 Meter-Hürden, später Präsident des Wiener Leichtathletikverbandes und Miterfinder des Wien-Marathons, entschied er sich nach der Matura für ein BWL-Studium. Als der Vater überraschend starb, übernahmen er und sein Bruder die Kanzlei mit 15 Mitarbeitern. „Ein Sprung ins kalte Wasser" nennt er es. Doch die beiden entwickelten abseits des Kerngeschäfts eine Vision. „Marketing und Mitarbeiterführung waren damals Fremdworte in der Branche", erinnert er sich, und genau deshalb eine Lücke, die es zu füllen galt. Die „Höhenflugseminare" der Brüder Hübner waren legendär und veränderten das Selbstbild des Berufsstandes nachhaltig.

Als ÖGWT-Präsident mit Servicegedanken war für Klaus Hübner von Anfang an das Weiterbildungsangebot für die Kollegenschaft eine tragende Säule. „Steuerrecht ist eine Reflexion auf die Gesellschaft, in der wir leben", sagt er und verweist auf die Komplexität in der Steuergesetzgebung. Als leidenschaftlicher Europäer war er 1993/94 als Präsident der Europäischen Steuerberater mit der Integration der Länder des ehemaligen Ostblocks engagiert, wurde Zeuge der Globalisierung.

Konfliktmanagement und Mediation

„Die Gesetzgebung ist in einem Maße komplex, ja hypertroph geworden, sodass wir, wenn wir auf diese Weise weitermachen, auf beiden Seiten kollabieren", warnt Hübner, der nicht müde wird, im Finanzministerium bei sämtlichen neuen Gesetzesvorlagen darauf hinzuweisen. „Interessenausgleich braucht auch eine gewisse Leidensfähigkeit", weiß er und ist immer wieder froh, vor 15 Jahren ein Postgraduate-Studium für Konfliktmanagement und Mediation an der Universität Klagenfurt absolviert zu haben.

Früher, sagte Hübner, waren Pflichterfüllung, Ehrenamtlichkeit und ein nahezu übermenschliches Arbeitspensum bewundernswerte Eigenschaften, die auch seine Mentoren, Franz Burkert und Eberhard Wobisch, auszeichneten. „Die Werte ha-

ben sich gewandelt, für die junge Generation ist die Work-Life-Balance wichtig – und dieser Wunsch ist zu respektieren“, sagt er. Eine seiner wichtigsten Aufgaben sieht er darin, die richtigen Leute an die passenden Positionen zu bringen und als Team zusammenzuspielen.

Das kann er, sagen seine Weggefährten. „Es geht ihm stets um Ausgleich, nicht darum, seine Ideen mit der Brechstange durchzusetzen“ sagt Wobisch, der auch Hübners Kritikfähigkeit als selten gewordene Qualität schätzt. „Er erwartet Offenheit und Ehrlichkeit und versteht Kritik nicht als Angriff, sondern Anregung.“ Sabine Kosterski, Generalsekretärin der ÖGWT, schätzt Klaus Hübners offenes Ohr für die Sorgen seiner Mitarbeiter und seine Art, mit Menschen stets auf Augenhöhe zu sprechen. Was Klaus Hübner gar nicht mag? „Arroganz“, sagen Kosterski und Wobisch wie aus der Pistole geschossen.

Wahrscheinlich weil Arroganz auch seinem Sportgeist widerspricht. Die Leichtathletik mitsamt seiner Funktionärstätigkeit hat Hübner längst hinter sich gelassen, seine Begeisterung für den Sport flammt allerdings regelmäßig während der Olympischen Spiele auf. „Ich wollte ja früher eigentlich Sportreporter werden“, lacht er. Heute ist er nur mehr aktiver – „aber schlechter“ – Golfer.

Guter Teamplayer und One-Man-Show seit 2010

Auch die Kanzlei mit seinem Bruder ist mittlerweile ein abgeschlossenes Kapitel. Im Jahre 2010 – Hübner & Hübner hatte 500 Mitarbeiter an zehn Standorten – startete er einen Neuanfang als „One-Man-Show“, wie er sagt. Er konzentrierte sich voll und ganz auf die Beratung und Verteidigung im Finanzstrafrecht. Sein Büro ist von Hübner & Hübner getrennt, aber weiterhin über Wiens ehemaliger bester Diskothek, dem U4 in Meidling.

Nur so ganz One-Man, sagt er verschmitzt, sei er nicht, und bringt seine Frau ins Spiel. „Sie kennt mich länger als ich sie, ich habe sie seinerzeit als Steuerberaterin angelobt“, sagt er, aber erst Jahre später wirklich kennengelernt. Sie ist seine dritte und letzte Frau, sagt Hübner. Seine insgesamt fünf Kinder leben verstreut. Drei seiner Söhne leben in den USA. Einer ist Genforscher, einer ist Zahnarzt und der dritte noch am College. Hübners älteste Tochter ist 34 Jahre und arbeitet als Übersetzerin, und sein „Nesthäkchen“ ist gerade einmal 14 Jahre alt. Und ja, man trifft sich, in Velden oder Mallorca, um gemeinsam Urlaub zu machen, so wie das in Patchwork-Familien eben ist.

Seine Begeisterung für die ÖGWT, seine berufspolitische Heimat, ist fast so groß wie die für seine Kinder. „Ich bin dankbar, dass ich schon zwölf mal wiedergewählt wurde“, sagt er und freut sich über das anhaltende Vertrauen, auch wenn im heutigen Vorstand niemand mehr sitzt, der bei seiner Erst-Wahl dabei war. „Aber übertreiben dürfen wir mit der Fraktionitis nicht, dazu ist unser Berufsstand zu klein“ – er ist halt immer auf Ausgleich aus.

Klaus Hübners Ziele für die nächsten Jahre: „Mein Mandat in der Kammer läuft bis Frühjahr 2020“, inhaltlich wird er seinen Fokus auf die Digitalisierung, Steuervereinfachungen sowie exzellente Fortbildungsseminare richten, so Hübner. Der ehemalige Hürdenläufer bleibt sportlich für Herausforderungen. Alles andere würde ihm nicht entsprechen. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Schritt für Schritt zur digitalen Kanzlei

Steuerberaterin Sabine Brandner aus Waidhofen/Ybbs im Gespräch mit Franz Nowotny, Geschäftsführer bei dvo Software.

Franz Nowotny: Sie nehmen an der Case Study der KWT zum Thema Digitale Kanzlei teil. Warum ist Ihnen die Digitalisierung so wichtig?
Sabine Brandner: Ein wichtiger Grund sind unsere Heimarbeitsplätze. Ich möchte in derselben Qualität zu Hause arbeiten wie im Büro. Aber auch unsere Kunden fragen vermehrt nach elektronischen Rechnungen, gescannten Belegen oder Bankdatenimporten.

Franz Nowotny: Wie werden Sie in Ihrem Digitalisierungsprozess unterstützt?
Sabine Brandner: In rechtlichen Fragen kann die Kammer helfen, aber auch der Austausch mit Kollegen. Bei Software-Themen können wir uns auf unsere intensive Zusammenarbeit mit dvo verlassen.

Franz Nowotny: Was hat Ihnen die Digitalisierung bis jetzt gebracht?
Sabine Brandner: Jetzt haben wir vor allem viel Zeit investiert. In Zukunft werden wir aber viel Zeit sparen, zum Beispiel weil die Unterlagen für den Jahresabschluss schon gut aufbereitet vorliegen.

Franz Nowotny: Würden Sie Ihren Kollegen empfehlen, ihre Kanzlei zu digitalisieren?
Sabine Brandner: Unbedingt! Elektronische Daten muss man als Kanzlei anbieten können. Bei der Digitalisierung muss man sich selbst Zeit geben, um sich an die neuen Abläufe zu gewöhnen. Aber am Ende funktioniert die Umstellung doch.

Das vollständige Interview lesen Sie auf
www.dvo.at/kanzlei-digitalisierung

Der Verein im Steuerrecht

STEUER. Über die Besteuerung von Vereinstätigkeiten und deren Besonderheiten. Von Werner Steinwendner

In Österreich sind rund 120.000 Vereine im Vereinsregister eingetragen. Mehr als 50% sind als gemeinnützige Vereine steuerrechtlich begünstigt.

Begünstigungen ergeben sich aus dem EStG 1988, dem KStG 1988, dem UStG 1994, aus der BAO und aus den Randziffern (Rz) der VereinsR 2001. Für Vereine, die nicht begünstigt sind (z.B. Wirtschaftsvereine), gelten generell die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

1. Besteuerung der Vereinstätigkeiten

1.1. Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen

Ist der Vereinszweck auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgerichtet und dient sowohl nach seinen Statuten als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke (§§ 39 f BAO), sehen die Abgabengesetze Begünstigungen vor.

Steuerliche Begünstigungen stehen nur einem Verein oder Zweigverein zu.

Gemeinnützig sind nur Zwecke, die die Allgemeinheit fördern (§ 35 BAO). Die Stellung der Allgemeinheit (Öffent-

Genug Gund zum Jubeln: Vereine können aus Vereinstätigkeiten, aus Vermögensverwaltung, aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus Gewinnbetrieben Einkünfte erzielen.

© PAUL BRADBURY/ISTOCK

ZUM AUTOR
Werner Steinwendner ist Steuerberater
werner.steinwendner@wt-bks.at

lichkeit) zum Förderziel muss positiv sein (Rz 20).

Ein Abweichen von der unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit ergibt sich seit 1.1.2016 durch die Einführung der §§ 40a und b BAO. Es ist somit auch eine mittelbare Förderung an die dort angeführten Einrichtungen möglich (Rz 120a ff).

Verbände und Dachverbände sind ebenfalls gemeinnützig, wenn sie entsprechende Untervereine leiten und diese die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.

In den VereinsR sind sowohl begünstigte als auch nicht begünstigte Förderziele angeführt (Rz 253 ff).

Die Begünstigung wird anerkannt, wenn die Statuten die gesetzlichen Vorgaben i.S.d. §§ 34 ff BAO erfüllen und die tatsächliche Vereinstätigkeit mit den Statuten (Vereinszweck und Mittel) übereinstimmt. In den Mitteln müssen die ideellen und die materiellen Mittel vollständig angeführt sein und bedürfen einer laufenden Überprüfung.

Der Punkt „Zweck des Vereines" ist vom Punkt „Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke" in den Statuten zu trennen. Eine Vermischung von Zweck und Mitteln darf lt. VwGH nicht erfolgen.

Die Abgabenbehörde prüft immer im Nachhinein, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den Statuten übereingestimmt hat. Die Prüfung erfolgt für jedes Jahr gesondert. In der Praxis können die Statuten dem Finanzamt zur Erteilung einer Rechtauskunft hinsichtlich abgabenrechtlicher Begünstigungen vorgelegt werden (Rz 11).

Die Musterstatuten (Rz 867) dienen als wertvolle Grundlage für die Erstellung bzw. Überarbeitung von Vereinsstatuten. Das Gleiche gilt für die Statuten jener Vereine, die auf der „Spendenbegünstigungsliste" des BMF aufscheinen.

Sind die Statuten fehlerhaft, prüft die Abgabenbehörde, ob die Mängel schwerwiegend (z.B. fehlende Auflösungsbestimmungen) oder nur leicht (z.B. unklare Formulierung des Vereinszwecks) sind. Nur leichte Mängel können rückwirkend saniert werden (Rz 110 f).

1.2. Wirtschaftliche Tätigkeiten von Vereinen

Vereine können folgende Einkünfte erzielen:

- aus Vereinstätigkeiten
- aus Vermögensverwaltung
- aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- aus Gewinnbetrieben

Vereinstätigkeiten

Tätigkeiten, bei denen für Leistungen keine Gegenleistung verlangt wird, zählen nicht zu den betrieblichen Tätigkeiten eines Vereines, sodass kein Betrieb vorliegt. Dazu zählen etwa:

- Einnahmen von echten Mitgliedsbeiträgen (Rz 432 f), Spenden und Beitrittsgebühren,
- die kostenlose Verteilung von Informationsschriften, ohne dass damit Einnahmen in Zusammenhang stehen, oder
- die kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw.

„Unechte Mitgliedsbeiträge" (Rz 434 f) sind regelmäßige Zahlungen von Mit-

© DMYTRO AKSONOV/ISTOCK

gliedern, bei denen die Mitglieder eine konkrete Gegenleistung erhalten.

Für die Abzugsfähigkeit der Spenden an Vereine als Betriebs- oder Sonderausgaben sind die Bestimmungen des § 4a EStG 1988 zu beachten.

Vermögensverwaltung
Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird (z.B. Zinserträge oder Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen).

Die Verwaltung des Vereinsvermögens stellt keine begünstigungsschädliche Betätigung dar, sodass Gewinne von der Körperschaftsteuer befreit sind, die Umsätze unterliegen jedoch der Umsatzsteuer.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe liegen vor, wenn eine selbständige, nachhaltige Betätigung ohne Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, um Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, und diese Betätigung über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht (Rz 137 ff).

Für die Beurteilung der Gewährung von abgabenrechtlichen Begünstigungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist zu unterscheiden, ob

- unentbehrliche Hilfsbetriebe (Zweckbetriebe),
- entbehrliche Hilfsbetriebe,
- begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe oder
- Gewinnbetriebe

vorliegen.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe
Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht keine Abgabenpflicht. Er muss in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke eingestellt sein. Die Vereinszwecke dürfen nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei der Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

Als unentbehrliche Hilfsbetriebe gelten z.B. Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Konzerte der Musikvereine oder Theaterveranstaltungen von Laienspielgruppen („Kulturbetrieb“).

Auch Sponsoreneinnahmen, die damit in Zusammenhang stehen, sind Einnahmen aus dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Entbehrliche Hilfsbetriebe
Entbehrliche Hilfsbetriebe sind in der Satzung vorgesehene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Sie sind Mittel zum Zweck für die Förderung der Vereinsziele, nicht aber Elemente des Zweckes selbst.

Im Jahr 2016 wurden die kleinen Vereinsfeste gesetzlich geregelt. Bis 2015 wurden die Kriterien für ein kleines Vereinsfest „nur“ in den VereinsR festgegelegt.

Der entbehrliche Hilfsbetrieb ist körperschaftsteuerpflichtig, die übrigen Bereiche des gemeinnützigen Vereins bleiben steuerbegünstigt.

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb ist dann anzunehmen, wenn

- der Betrieb nicht in seiner Gesamtheit auf Erfüllung der begünstigten Zwecke eingestellt ist,
- der begünstigte Zweck auch anders als durch den konkreten Betrieb erreicht werden kann,
- der Betrieb zu steuerpflichtigen Betrieben in vermeidbare Konkurrenz tritt, und zwar in einem größeren Umfang, als dies zur Erfüllung der begünstigten Zwecke notwendig ist.

Als Beispiel zur Einstufung als entbehrlicher Hilfsbetriebe dienen die „kleinen“ Vereinsfeste.

Kleine Vereinsfeste
Bis zum Jahr 2015 wurden die Kriterien für ein kleines Vereinsfest „nur“ in den VereinsR (Rz 306) festgelegt.

Ab dem Jahr 2016 ergeben sich die Kriterien gemäß § 45 Abs. 1a BAO. Dadurch ergeben sich in weiterer Folge Begünstigungen aus § 131 Abs. 4 BAO (Befreiung von der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht).

KÖR und Parteien
Durch die Änderung ab dem Jahr 2016 in § 5 Z 12 KStG können Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehr) gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. Feste, Bälle, Heurigenausschank) durchführen, ohne dass es zu einer Körperschaftsteuerpflicht kommt. Die Veranstaltungen dürfen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für wahlwerbende politische Parteien. Zusätzlich darf hier der Umsatz allerdings nicht mehr als EUR 15.000,– p.a. betragen.

© FANGXIANUO/ISTOCK

Zuschauen macht durstig: Unentgeltlich bereitgestellte Waren (z.B. Speisen und Getränke) bei Vereinsfesten sind abzugsfähige fiktive Betriebsausgaben.

Begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe
Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe liegen vor, wenn die Voraussetzungen für unentbehrliche oder entbehrliche Hilfsbetriebe nicht mehr zutreffen. Es handelt sich dabei um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zur „Geldbeschaffung" für den Verein betrieben werden (z.B. Kantinen, große Vereinsfeste). Bei Vorliegen von begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben verliert der Verein sämtliche abgabenrechtlichen Begünstigungen. Es tritt die Abgabenpflicht für alle Bereiche des Vereins ein.

Bis zu einer Grenze von EUR 40.000,– Umsatz des begünstigungsschädlichen Bereiches ist jedoch eine generelle Ausnahme von diesen Konsequenzen vorgesehen. Der „begünstigungsschädliche" Betrieb selbst unterliegt aber der Besteuerung. Wird die Umsatzgrenze von EUR 40.000,– überschritten, kann beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden (Rz 184 ff).

Große Vereinsfeste
Eine gesellige Veranstaltung, die die genannten Kriterien eines kleinen Vereinsfestes gemäß § 45 Abs. 1a BAO nicht kumulativ erfüllt, stellt ein großes Vereinsfest dar. Dieses begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Werden anlässlich einer Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, so teilt dieses Entgelt nur dann das steuerliche Schicksal der Veranstaltung, wenn die Umsätze nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Rechtsträgers räumlich oder organisatorisch zuzurechnen sind.

Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

Gewinnbetriebe
Gewinnbetriebe liegen vor, wenn ein begünstigter Verein einen
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieb,
- Gewerbebetrieb oder
- Betrieb sonstiger selbstständiger Tätigkeit unterhält.

Sie zählen ebenfalls zu den begünstigungsschädlichen Betrieben.

In den VereinsR ist ein ABC der Vereinstätigkeiten und deren steuerliche Zuordnung angeführt (Rz 253 ff).

2. Körperschaftsteuer

2.1. Gewinnermittlung

Vereine sind juristische Personen und unterliegen daher mit den Gewinnen aus den entbehrlichen und schädlichen Hilfsbetrieben sowie Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer. Begünstigten Vereinen steht ein Freibetrag bis zu EUR 10.000,– p.a. zu (§ 23 KStG 1988). Wenn der Freibetrag von bis zu EUR 10.000,– in einem Jahr nicht verbraucht werden kann, kann er unter bestimmten Voraussetzungen „vorgetragen" werden (Rz 394 ff).

2.2. Besonderheiten der Gewinnermittlung für Vereine

- Gewinne aus Marktverkaufsaktionen (Flohmärkte, Basare und Punschstände) können mit 10% der erzielten Einnahmen angesetzt werden (Rz 387).
- Unentgeltlich bereitgestellte Waren (z.B. Speisen und Getränke) bei Vereinsfesten sind abzugsfähige fiktive Betriebsausgaben.
- Für die unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern anlässlich von Vereinsfesten und in Kantinen kann eine Pauschale von 20% der Nettobetriebseinnahmen abgezogen werden (Rz 346).

2.3. Kapitalertragsteuer

Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen auch bei Vereinen der Kapitalertragsteuer (KESt), wobei die Steuer durch den Abzug als abgegolten gilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verein eine „Befreiungserklärung" abgeben, wobei der KESt-Abzug entfällt und die Erträge beim entsprechenden „Betrieb" zu erfassen sind. Dies kann auch zum gänzlichen Wegfall der Steuerpflicht führen, wenn der Verein insgesamt steuerfrei ist (Rz 421 ff).

2.4. Immobilienertragsbesteuerung

Mit 1.4.2012 wurde die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Grund und Boden neu geregelt (§ 30 ff EStG). Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf Vereine: Gewinne aus dem Verkauf von Grundvermögen (Grundstücke und/oder Gebäude), die ein Verein in seinem unentbehrlichen Hilfsbetrieb nutzt, bleiben auch nach dem 1.4.2012 steuerfrei. Wird Grundvermögen sowohl für den unentbehrlichen als auch für einen schädlichen Hilfsbetrieb genutzt, besteht die Steuerfreiheit nur an-

teilig für den Gebäudeteil im unentbehrlichen Bereich. Der Steuersatz beträgt 25%.

3. Umsatzsteuer

Lieferungen und Leistungen eines Vereins, die gegen Entgelt erfolgen und die er gegenüber seinen Mitgliedern sowie gegenüber anderen Personen erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer.

Bei der Beurteilung, ob der Verein mit seinen Lieferungen und Leistungen tatsächlich umsatzsteuerpflichtig ist, sind noch weitere Faktoren – in dieser Reihenfolge – zu prüfen:

- Gilt die „Liebhabereivermutung"?
- Besteht eine Steuerbefreiung?
- Wurde die Kleinunternehmergrenze überschritten?

3.1. Liebhabereivermutung

Bei einer Tätigkeit, die auf Dauer gesehen keine Gewinne abwirft, wird vermutet, dass keine Einkunftsquelle vorliegt.

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben wird vermutet, dass diese Tätigkeiten Liebhaberei darstellen. Eine derartige Vermutung gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und für Gewerbebetriebe, wenn der Nettoumsatz insgesamt aus diesem Bereich nicht EUR 7.500,– überschreitet. Für die Vermögensverwaltung (Vermietung) gibt es keine derartige Vermutung.

Trotz „genereller" Liebhabereivermutung kann jedoch ein Verein diese widerlegen und zur Umsatzsteuerpflicht optieren (Rz 463 f und 484 ff).

3.2. Steuerbefreiungen

Es können jedoch nicht alle gemeinnützigen Vereine in die Umsatzsteuerpflicht optieren. Während dies zB für Kultur- und Museumsvereine möglich ist (BGBl 1995/21), können Sportvereine mit ihrem Sportbetrieb überhaupt nicht zur Umsatzsteuerpflicht hinein optieren. Daher kann ein Sportverein auch für einen Sportstättenbau nie einen Vorsteuerabzug geltend machen.

3.3. Steuerbefreiung von Kleinunternehmern

Auch für Vereine gilt die Bestimmung des § 6 Abs. 3 UStG 1994. Wenn die Liebhabereivermutung widerlegt wird und der Umsatz über EUR 2.900,– p.a., jedoch unter EUR 30.000,– liegt, muss zusätzlich zur Regelbesteuerung optiert werden.

Bei der Betrachtung der Gesamtumsätze des Vereins werden die „Umsätze" aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben auf Grund der Liebhabereivermutung nicht mit eingerechnet.

© PIXFLY/ISTOCK

Immer am Ball bleiben: Besonderheiten für Vereine ergeben sich aus den Vereinsrichtlinien.

3.4. Steuersätze

Der generell ermäßigte Steuersatz von 10% für gemeinnützige Vereine erfährt durch die Steuerreform 2015 ab 1.1.2016 bzw. 1.5.2016 keine Änderung (§ 10 Abs. 2 Z 4 UStG).

3.5. Sonderfälle: nicht steuerbare Zuflüsse bei Vereinen

Nicht steuerbar sind die Zuschüsse der Gebietskörperschaften (Rz 439 ff), wenn es sich um

- Zuschüsse zu Anlagen,
- Zuschüsse zu Ausgaben,
- Zuschüsse zum Verlustabgang oder
- Zuschüsse im öffentlichen Interesse (dazu zählt der gesamte Sozial- und Kulturbereich) handelt.

3.6. Übergang der Steuerschuld und Umsatzsteuer iZm Gemeinschaftsrecht (Leistungen aus anderen EU-Staaten)

Besonderheiten für Vereine ergeben sich aus den VereinsR (Rz 534 a ff und 545 ff). Für den Binnenmarkt gilt die Liebhabereivermutung nicht. Das bedeutet, dass ein Verein, der außerhalb des Vereinsbereiches Geschäftsbetriebe oder Vermietungen unterhält, für die er „innerstaatlich" als Liebhaber gilt, im Binnenmarkt als Unternehmer angesehen wird. Daher ist z.B. die Erwerbsschwelle zu beachten.

4. Einkünfte der Mitglieder der Vereine und anderer Personen

4.1. Beurteilung der Einkunftsart

Aus Abschnitt 7 VereinsR (Rz 762 ff) ergeben sich für Funktionäre und Mit-

arbeiter im Verein die steuerlichen Vorschriften und Konsequenzen. Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sind in den VereinsR nicht angeführt und daher gesondert zu beachten.

Löhne und Gehälter unterliegen der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag.

Von der Kommunalsteuer befreit sind nur Vereine, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

4.2. Steuer- und Sozialversicherung im Sportverein

Seit 2009 sind gemäß Abs. 1 Z 16 lit c EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), die von begünstigten Rechtsträgern i.S.d. § 34 BAO, deren satzungsmäßiger Zweck die Ausübung des Körpersports ist, an die oben genannten Personen (Sportler, Schiedsrichter, Trainer, Mannschaftsbetreuer) bezahlt werden, einkommensteuerfrei, jedoch nur bis zu einer Höhe von EUR 60,– pro Einsatztag, höchstens EUR 540,– pro Kalendermonat der Tätigkeit (Rz 774a sowie Beispiele dazu siehe Rz 92k LStR 2002).

Die gleiche Regelung findet sich auch im Sozialversicherungsrecht (§ 49 Abs. 3 Z 28 ASVG), jedoch mit der Einschränkung, dass die von den begünstigten Personen im Sportverein verrichtete Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt werden darf.

4.3. Besteuerung von „Ausländern“

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich bloß der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Personen aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht. Beschäftigt ein Verein beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, hat er als Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug vorzunehmen. Die Einkommensteuer wird in Form eines Steuerabzugs in Höhe von 20% vom vollen Betrag, den die Person erhält (inkl. Reisekostenersätze etc.) vom Verein ans Finanzamt abgeführt.

Dies betrifft ausländische Schriftsteller, Vortragende, Künstler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen und Sportler. Daher ist auch für Preisgelder die Abzugssteuer einzubehalten. Trägt der Verein die Abzugssteuer, beträgt diese 25% (Rz 784).

Alternativ zur „Bruttobesteuerung“ kann auch die „Nettobesteuerung“ durchgeführt werden. Der Steuersatz beträgt hier 25%.

Die o.a. Begünstigung der PRAE gilt im Bereich des Steuerrechts jedoch nicht für ausländische Sportler. Es unterliegt daher jeder ausbezahlte Betrag sofort der Abzugssteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Entlastung von steuerabzugspflichtigen Einkünften erfolgen (Rz 787 f).

Einkünfte von im Ausland ansässigen und in Österreich bloß der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Personen aus einer im Inland ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht.

5. Abgabenrechtliche Haftung

Vertretungsbefugte Vereinsorgane (Mitglieder des Leitungsorgans) haften für Abgabenschulden des Vereins (793 ff).

Die Haftung der Vereinsorgane besteht gemäß §§ 9 ff BAO nur insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung ihrer auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können, allerdings nur dann, wenn die Abgaben beim Verein uneinbringlich sind.

Zusätzlich ist auch die Vertreterhaftung gemäß § 67 Abs. 10 ASVG zu beachten.

6. Finanzstrafrecht

Ein Verstoß gegen die finanzstrafrechtlichen Bestimmungen kann zu einer Verurteilung sowohl gegen die zuständigen Vereinsfunktionäre als auch gegen den Verband (Verein) führen. ■

RZL Software-Lösungen für WT
Leistungsstark, verlässlich, effizient zu bedienen
RZL® Software

„Wege zur digitalen Kanzlei“
Wir begleiten Sie am Weg zur digitalen Kanzlei – jetzt informieren!

RZL Software
4911 Tumeltsham, Hannesgrub Nord 35
07752/252-65 Software@rzl.at

Entgeltlich oder unentgeltlich?

GMBH. Über Leistungen einer GmbH an ihre Gesellschafter: Was ist umsatzsteuerlich zu beachten? Von Veronika Seitweger und Stefan Kalt

ZU DEN AUTOREN

Mag. Veronika Seitweger ist Wirtschaftsprüferin
veronika.seitweger tpa-group.at

Mag. Stefan Kalt ist Steuerberater
stefan.kalt@ tpa-group.at

Leistungen, die ein Gesellschafter von seiner GmbH bezieht, ziehen viele umsatzsteuerliche Konsequenzen nach sich. Für entgeltliche Leistungen ist seit dem AbgÄg 2012 und somit ab 1.1.2013 zu prüfen, ob anstatt des vereinbarten Entgeltes bzw. Tauschwertes der Normalwert anzusetzen ist. Unentgeltliche Leistungen sind i.d.R. als Eigenverbrauch zu besteuern. Nachdem mit diesen Fragen auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen verbunden sein können, ist eine besondere Sorgfalt geboten.

1. Wann liegt eine entgeltliche Leistung vor?

Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Leistungserbringer für die Umsätze vom Erwerber oder Leistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll. Liegt zwischen Gegenleistung und der tatsächlichen Leistung ein unmittelbarer Zusammenhang, ist ein steuerbarer – und damit entgeltlicher – Leistungsaustausch anzunehmen. Auch der Tausch fällt unter den entgeltlichen Leistungsaustausch. Da das Unionsrecht zudem kein Verhältnis der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung verlangt, ist auch eine signifikant unterpreisige Gegenleistung als Entgelt anzusehen, wenn der Leistende gerade aufgrund der zu erhaltenden Gegenleistung zu leisten bereit ist.

2. Was ist der Normalwert?

Die Umsatzsteuer ist als Verbrauchssteuer konzipiert, und damit als Verbraucher alle gleich belastet sind, ist ein Normalwert als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer anzusetzen, wenn das Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven – Gesellschafterstellung – künstlich abweicht und der Leistungsempfänger oder der Leistungserbringer nicht zur Vornahme eines vollen Vorsteuerabzugs berechtigt bzw. die erbrachte Leistung unecht steuerbefreit ist. Auf unentgeltliche Leistungen findet der Normalwert keine Anwendung.

Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Leistungserbringer für die Umsätze vom Erwerber oder Leistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll.

Der „Normalwert“ ist der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung auf derselben Absatzstufe, auf der die Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt, an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände oder sonstigen Leistungen zu diesem Zeitpunkt unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten. Die Normalwertregelung gilt seit 1.1.2016 auch bei Umsätzen im Zusammenhang mit Grundstücken.

Wann liegt eine unentgeltliche Leistung vor?

Grundsätzlich liegt eine unentgeltliche Leistung vor, wenn eine Leistung ohne eine Gegenleistung (beispielsweise Arbeitsleistung) bzw. Entgelt erbracht wird. Für die Praxis wird darauf hingewiesen, dass gesellschaftsrechtlich solche Leistungen der Gesellschaft an den Gesellschafter eine verbotene Einlagenrückgewähr sein können und aufgrund der vielen Konsequenzen in der täglichen Praxis zu bedenken sind.

3. Wann ist ein Eigenverbrauch zu besteuern?

Ziel der Eigenverbrauchsbesteuerung ist die Gleichstellung des Unternehmers mit den übrigen Verbrauchern, soweit er Gegenstände für seinen privaten Bedarf entnimmt. Ein Entnahmeeigenverbrauch gemäß § 3 Abs. 2 UStG 1994 liegt vor, wenn ein Gegenstand für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, entnommen wird. Ein Verwendungseigenverbrauch liegt gemäß § 3a Abs. 1a Z 1 UStG 1994 vor, wenn ein Gegenstand des Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet, aber nicht endgültig dem Unternehmen entzogen wird. Die Eigenverbrauchsbesteuerung ist nur anzuwenden, wenn der Vorsteuerabzug für den Gegenstand zur Gänze oder zumindest teilweise zugestanden ist.

Da das Entgelt im Falle des Eigenverbrauchs fehlt, bemisst sich die Umsatzsteuer bei Gegenständen, die der Unternehmer aus dem Betrieb entnimmt, nach den Wiederbeschaffungskosten, inklusive aller Nebenkosten. Bei der Nutzung von Gegenständen bilden

© MILOSJOKIC/ISTOCK

Da das Entgelt im Falle des Eigenverbrauchs fehlt, bemisst sich die Umsatzsteuer bei Gegenständen, die der Unternehmer aus dem Betrieb entnimmt, nach den Wiederbeschaffungskosten, inklusive aller Nebenkosten.

hingegen die auf die nichtunternehmerische Nutzung des Gegenstands entfallenden Kosten die Bemessungsgrundlage. Dazu zählen neben den laufenden Betriebskosten auch die anteilige Absetzung für Abnutzung.

In der umsatzsteuerlichen Abwicklung solcher Leistungsbeziehungen kommt daher der Unterscheidung, ob ein Leistungsaustausch (mit Ansatz des Normalwertes) oder ein Eigenverbrauch vorliegt, erhebliche Bedeutung zu. ■

ERSTE BANK SPARKASSE
Was zählt, sind die Menschen.

UNSER LAND BRAUCHT MENSCHEN, DIE AN SICH GLAUBEN.

UND EINE BANK, DIE AN SIE GLAUBT.

„WIRTSCHAFTS-TREUHÄNDERINNEN, WILLKOMMEN BEI UNS.“

erstebank.at/fb
sparkasse.at/fb

#glaubandich

Abgabenfestsetzung trotz Verjährung?

ABGABEN. § 209a BAO regelt jene Fälle, in denen der Eintritt der Verjährung einer bescheidmäßigen Abgabenfestsetzung nicht entgegen steht. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Gemäß §§ 207–209 BAO unterliegt das Recht der Abgabenbehörde, einen Abgabenanspruch (siehe § 4 BAO) geltend zu machen, der Verjährung. Unabhängig davon, ob Verjährung durch Ablauf der „normalen" Verjährungsfrist des § 207 Abs. 2–4 BAO oder durch Ablauf der absoluten Verjährungsfrist des § 209 Abs. 3 BAO eintritt, kann danach eine Abgabenfestsetzung nicht mehr vorgenommen werden. Auch dann nicht, wenn eine solche allenfalls im Interesse des Abgabepflichtigen wäre, weil sich die Höhe der festgesetzten Abgabe reduzieren würde. Ein „Verjährungsverzicht", wie man ihn aus dem Zivilrecht kennt, ist im Abgabenrecht nicht vorgesehen und daher unzulässig. Soll also – in bestimmten Ausnahmefällen – eine Abgabenfestsetzung auch noch nach Eintritt der Verjährung möglich sein, bedarf es dazu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Ein „Verjährungsverzicht", wie man ihn aus dem Zivilrecht kennt, ist im Abgabenrecht nicht vorgesehen.

© DEM10/ISTOCK

Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 209a BAO

Diese findet sich in § 209a BAO, der erst durch das AbgÄG 2016 um einen weiteren Anwendungsfall ergänzt wurde. Danach steht der Eintritt der Verjährung der Abgabenfestsetzung in einer Beschwerdevorentscheidung oder einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nicht entgegen. Unabhängig davon, wie lange sich ein Beschwerdeverfahren hinzieht, ist eine inhaltliche Erledigung jedenfalls zulässig. Dies aber nicht nur dann, wenn die Beschwerdeentscheidung zu Gunsten des Abgabepflichtigen ausfällt. Auch eine Verböserung ist in diesem Zusammenhang denkbar. Um einer solchen (möglichen) Verböserung entgegenzuwirken, kann die Beschwerde jederzeit zurückgenommen werden. Nachdem ja bereits Verjährung eingetreten ist, kann die Abgabenbehörde diese Verböserung nicht mehr anderweitig (z.B. im Wege einer Wiederaufnahme) verfahrensmäßig umsetzen. Wird allerdings eine Bescheidbeschwerde (oder ein Vorlageantrag) nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist zurückgenommen, so steht ab 2017 der Eintritt der Verjährung der Abgabenfestsetzung einer Abgabe auch dann nicht entgegen,

soweit die Abgabe hinterzogen ist und die Festsetzung innerhalb eines Jahres ab Zurücknahme erfolgt.

Aber nicht jede Bescheidbeschwerde endet mit BVE oder Erkenntnis. So kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde auch durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdevorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Mit anderen Worten: Wenn schlampig ermittelt wurde, bekommt das Finanzamt die Sache im Zuge der Aufhebung zurückverwiesen und muss selbst eine neuerliche Entscheidung treffen. Diese ist sodann keine BVE, sondern ein „normaler“ neuer Abgabenbescheid. Aber auch in diesen Fällen steht die Verjährung der Abgabenfestsetzung nicht entgegen, wenn dieser Bescheid binnen einem Jahr ab Bekanntgabe des aufhebenden Beschlusses ergeht. Ähnliches gilt in den Fällen des § 300 BAO, jedoch gibt hier das Verwaltungsgericht selbst mittels Beschluss die Frist vor, binnen derer ein neuer Bescheid durch die Abgabenbehörde erlassen werden kann.

Wenn schlampig ermittelt wurde, bekommt das FA die Sache im Zug der Aufhebung zurückverwiesen.

Aber auch dann, wenn eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar (z.B. bei der Anfechtung von Feststellungsbescheiden) von der Erledigung einer Beschwerde oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages abhängt, steht der (allenfalls verbösernden) Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen. Die Beschwerde oder der Antrag müssen allerdings vor Eintritt der Verjährung eingebracht werden. In den Fällen des § 299 Abs. 1 ist zusätzlich die Jahresfrist des § 302 Abs. 1 zu beachten, der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muss rechtzeitig im Sinn des § 304 eingebracht worden sein. Abgabenerklärungen gelten in diesem Zusammenhang nur dann als Anträge, wenn die nach Eintritt der Verjährung vorzunehmende Abgabenfestsetzung zu einer Gutschrift führen würde.

Zusammenfassung

Auf Grund der Bestimmungen des § 209a BAO kann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Eintritt der Verjährung noch eine – mitunter auch verbösernde – Abgabenfestsetzung vorgenommen werden. Gelegentlich kann es daher sinnvoll sein, noch rechtzeitig Anträge einzubringen oder aber solche auch zurückzuziehen. ■

Wege zur digitalen Kanzlei. Mit Software von RZL.

Zentrale Themen am Weg zur digitalen Kanzlei sind die **Digitalisierung der Kanzleiorganisation** und die **Automatisierung und Digitalisierung der Buchhaltung**. Das Innviertler Software-Haus RZL bietet für beide Bereiche effiziente Werkzeuge für die praktische Umsetzung des Digitalisierungs-Prozesses.

Seit mehr als 30 Jahren entwickelt RZL Software im oberösterreichischen Tumeltsham bei Ried im Innkreis Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder und Firmen für den Bereich Rechnungswesen und Kanzleiorganisation.

Das RZL Kanzlei-Informations-System (kurz KIS genannt) automatisiert Arbeitsabläufe in den Kanzleien und optimiert gleichzeitig – mit seinen vielfältigen Funktionen – die Kanzleiorganisation. „Im KIS werden Daten, Dokumente und Informationen digital und klientenbezogen verwaltet“, so WT Mag. Franz Glechner, Geschäftsführer der Firma RZL. „Das RZL KIS ist einerseits zentraler, digitaler Klienten- und Steuerakt, andererseits aber auch ein zeitgemäßes Werkzeug für die Automatisierung und Vereinfachung des Arbeitsalltags. Die direkte Anbindung an FinanzOnline, der damit einhergehende direkte Zugriff auf die Steuerkonten und die Databox, oder die auf Knopfdruck abrufbare Übersicht über Quoten, Erklärungen und Vertretungen, sind nur ein Auszug aus den vielfältigen Features, mit denen KIS den Arbeitsalltag einfach feiner macht“.

Im Bereich der Buchhaltung bietet vor allem die automatisierte Belegverarbeitung (mit Belegdaten-Erkennung und automatisierter Erstellung von Buchungen) viel Optimierungspotential. Auch die automatisierte Verarbeitung der Bankbuchungen oder die automatisierte Überleitung von Daten aus Fremdsystemen über Schnittstellen, sind wesentliche Faktoren für die erfolgreiche Beschreitung des Wegs zur digitalen Kanzlei.

„Mit unseren Workshops zur Digitalisierung und Automatisierung der Buchhaltung wollen wir den RZL Anwendern eine Empfehlung für die zielgerichtete Herangehensweise und konkrete Umsetzungs-Tipps für die Praxis geben“, so Mag. Glechner. „Die zunehmende Automatisierung bringt viele Vorteile! Wichtig ist zu wissen, welche Möglichkeiten es gibt und wie diese konkret umgesetzt und genützt werden können.“

FOTOS © RZL SOFTWARE

Mag. Franz Glechner, Geschäftsführer RZL Software

TERMINE WORKSHOPS

30. Mai 2017	TUMELTSHAM/OÖ
8. Juni 2017	GRAZ
20. Juni 2017	WIEN
22. Juni 2017	INNSBRUCK
27. Juni 2017	KLAGENFURT

Details dazu finden Sie online auf rzlSoftware.at

BEZAHLTE ANZEIGE

Aktuelles Bauherrenmodell der ifa AG

Mit seinen vielfältigen kulturellen und architektonischen Schätzen symbolisiert Salzburg eine Weltstadt im Kleinformat, so besonders und einzigartig, dass sie bereits vor zwei Jahrzehnten in den elitären Kreis des UNESCO Weltkulturerbes aufgenommen wurde. An einem der besten Plätze Salzburgs – direkt gegenüber dem Kongresshaus und dem Schloss Mirabell – wird das denkmalgeschützte Faberhaus ab 2020 in prunkvollem Glanz erstrahlen.

Grundlage für die umfangreiche Renovierung ist der Kauf des im Wiener Ringstraßenstil erbauten Gebäudes durch die ifa AG im November 2016 und die Revitalisierung im Rahmen eines Bauherrenmodells. Die zauberhafte Kulisse der Altstadt, die durch die Salzach geteilt und durch zahlreiche sehenswerte Brücken verbunden wird, vereint auf engstem Raum alle Baustile der unterschiedlichsten Epochen. Das Palais Faber Salzburg wird umspielt von allen bekannten Sehenswürdigkeiten der Mozartstadt, dem Schloss Mirabell mit seinem romantischen Garten, dem Mozart Wohnhaus, der Residenz, der berühmten Getreidegasse und dem Blick auf den Kapuzinerberg.

Was liegt also näher, als nach der Renovierung des Palais Faber Salzburg einen der Key Player des deutschsprachigen Hotelmarkts, die H-Hotels.com Hotelgruppe, als langfristigen Pächter der über 7.000 m² zu begrüßen?

GESAMTNÄCHTIGUNGEN STADT SALZBURG

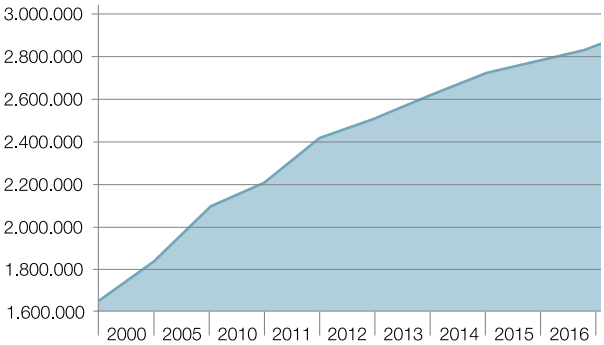

Quelle: Tourismus Salzburg GmbH „Tourismus in Zahlen"

© RUD1976/FOTOLIA

- Exzellente Lage
- Äußerst selten am freien Markt anzutreffende Immobilie an Top Adresse
- Denkmalgeschützte Immobilie im Ringstraßenstil
- Attraktive Rendite
- Renommierte, deutsche Hotelgruppe *H-Hotels.com* als langfristiger Pächter

Mit € 355 Mio Umsatz und einer stabilen Auslastung wird die H-Hotels AG ab 2020 ein vier Sterne Plus Haus an dieser Top Adresse betreiben. Im Ranking der Top 50 deutschen Hotelbetreiber der Allgemeinen Hotel- und Gastronomiezeitung belegt die H-Hotels AG den ausgezeichneten siebten Platz. Im performance-orientierten Rating „Investment Ranking Hotellerie" der Unternehmensberatung Treugast Solution Group wird die H-Hotels AG für ihre ausgezeichnete Performance, sowie für die Entwicklung eigener Markenkonzepte mit der Note AA ausgezeichnet. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

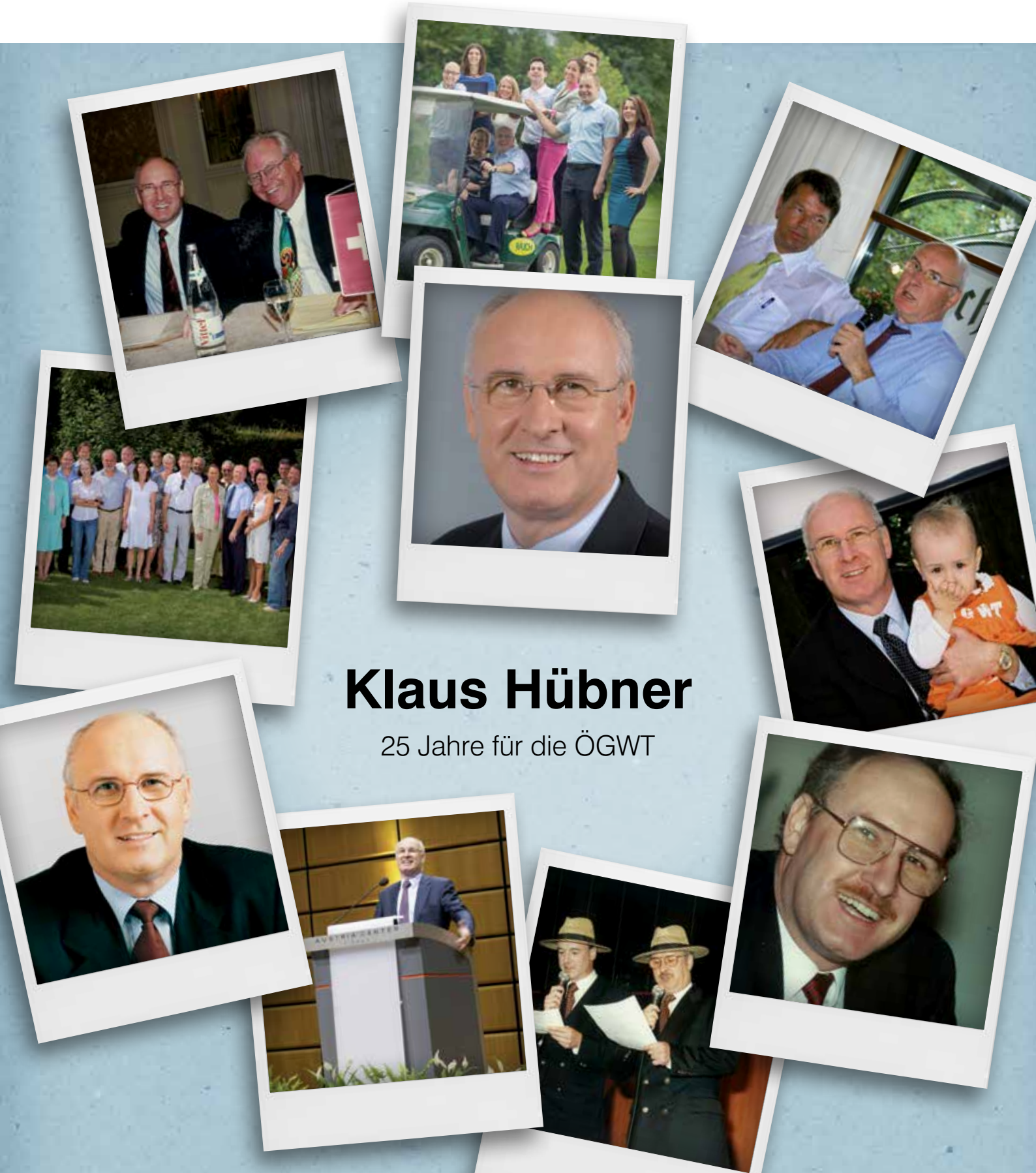

Klaus Hübner

25 Jahre für die ÖGWT

Klaus Hübner: 25 Jahre für die ÖGWT

Lieber Klaus!

Im Mai 2017 waren es unglaubliche 25 Jahre, also ein Vierteljahrhundert, dass Du – nach Deinem Mentor Franz BURKERT – Präsident unserer ÖGWT bist.

Es kann kein Zufall sein, dass Du von uns schon zwölfmal wiedergewählt wurdest. Du warst selbst ein sehr erfolgreicher Unternehmer. Hast in deiner Zeit gemeinsam mit Deinem Bruder Hübner & Hübner zu einer weithin geschätzten und anerkannten Kanzlei aufgebaut, hast seinerzeit legendäre Vorträge über Marketing und Mitarbeiterführung im Rahmen der „Höhenflugseminare“ mit Deinem Bruder gehalten und damit den Berufsstand in diesen Bereichen auch weit über die Grenzen Österreichs hinaus stark geprägt.

Der Berufsstand kennt Dich darüber hinaus nicht nur als unseren Kammerpräsidenten, sondern auch als ausgewiesenen Experten für Finanzstrafrecht. Deine Bewertungen bei deinen Akademievorträgen liegen seit vielen Jahren zwischen 1,00 – 1,10.

Dein unermüdlicher, energiegeladener Einsatz für unseren Berufsstand ist einmalig. Seit 26 Jahren gehörst Du schon dem Kammerpräsidium an, 18 Jahre lang bist Du Präsident und leitest unsere Kammer vorbildlich.

Die vergangenen fünf Kammerwahlen hast Du mit der ÖGWT für uns gewonnen. Dabei hast Du Dich nicht verbraucht. Von Wahl zu Wahl haben wir unseren Stimmenanteil ausgebaut. Die letzte Wahl 2015 war mit Dir an der Spitze unsere beste.

Dein absolviertes Zweitstudium „Konfliktmanagement & Gruppendynamik“ spürt man bei vielen Begegnungen mit Dir. Du bist immer integrativ, sehr dahinter, dass es in unserer Gruppe keine Verlierer gibt, ein Teamspieler, der trotz Überzeugungskraft und Visionen auch nachgeben kann und will. Du bist stets auf Ausgleich aus, auch wenn das oft sehr anstrengend sein muss. Deshalb bist Du aber auch so lange unser Präsident.

Auch in Deiner Präsidentschaft als Vorsitzender des Europäischen Steuerberater-Verbandes CFE warst Du auf Integration aus: Damals wurden erstmalig mehrere osteuropäische Staaten in die CFE ausgenommen.

Dein soziales Engagement – beispielsweise für Licht in der Welt und das Wiener Hilfswerk – ist uns auch nicht entgangen.

Verbessern bräuchte sich eigentlich nur Dein Golf-Handicap!

Lieber Klaus: Danke!
Heute hat die ÖGWT rund 2.500 Mitglieder, vor 25 Jahren waren es rund 700.
Du hast eine tolle Serviceorganisation aufgebaut. Der Berufstand verdankt Dir sehr viel.

Deine Präsidiums- und Vorstandskollegen
in „Deiner“ ÖGWT

Laudatio für Eberhard Wobisch

Präsident Klaus Hübner hielt bei der Generalversammlung am 21. April 2017 eine leidenschaftliche Laudatio für unseren neuen Ehrenpräsidenten Eberhard Wobisch.

Eberhard Wobisch ist zweifelsohne einer unserer kompetentesten und eloquentesten Vortragenden. Die älteren ÖGWT Semester unter uns erinnern sich sicher noch an seine legendären Vorträge in Pörtschach oder – die jüngeren Semester unter uns – an ihn als Vortragenden des Oberlaa-Teams.

Die Kanzlei von Eberhard Wobisch in Waidhofen hat aufgrund der Persönlichkeit von Eberhard Wobisch einen ganz besonderen und überregional guten Ruf. Mittlerweile hat er sie schon an seinen Sohn Hanno übergeben. Legendär waren Eberhards Doppelconférencen mit Peter Quantschnigg bei unseren früheren Seminaren auf Stift Göttweig.

Besonders bemerkenswert war und ist sein Einsatz für unseren Berufsstand – für die Kollegenschaft trat er immer, natürlich ehrenamtlich, mit vollem Herzblut ein. Neben vielen anderen Kammerfunktionen war er von 1990 bis 2005 Vorstandsmitglied, Berufsgruppenobmann der Steuerberater und gehörte ebenso lang dem Kammertag an. Es müssen in diesen Jahren mehrere hunderte Fahrten von Waidhofen nach Wien und wieder retour gewesen sein und damals dauerten die Vorstandssitzungen meist bis in den späten Abend. Wenn wir Wiener längst in den Betten lagen, kam Eberhard erst nach Hause.

Die Vorstandssitzungen hat Eberhard Wobisch jahrelang im positiven Sinne dominiert. Viele der in der Kammer heute gängigen Serviceleistungen bis hin zum Vorsorgewerk gehen auf seine Initiative zurück!

Eberhard Wobisch hat seine Wurzeln nie verloren und ist uns immer mit Herz, Hirn und Hausverstand zur Verfügung gestanden. Ohne Eberhard in der ÖGWT wären wir nicht annähernd so erfolgreich gewesen. Er war immer für uns da, wenn einer von uns seinen Rat brauchte – und diesen gab er uneigennützig.

Gerne erinnert sich unser Präsident Klaus Hübner daran, wie er Eberhard oft zu nachtschlafener Zeit noch anrufen durfte und immer eine wichtige Unterstützung und Orientierung erhalten hat. Und die Wahlen haben die beiden in der ÖGWT viele Jahre lang höchst erfolgreich geschlagen.

Eberhards Leistungen sind auch außerhalb von Kammer und Fraktion nicht unbemerkt geblieben. Den ihm verliehenen Professorentitel hätte Eberhard niemals „beanspruchen“ wollen. Die Auszeichnung hat er aber voll verdient. Auch das Land Niederösterreich hat die besonderen Leistungen von Eberhard Wobisch mit der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für die Verdienste für NÖ gewürdigt.

Es ist immer ein besonderes Glück, wenn beruflicher Erfolg und ein harmonisches Privatleben Hand in Hand gehen. Eberhard ist glücklich verheiratet und hat überdies sehr erfolgreiche Kinder, die ihn als Vater sehr schätzen. Seine Enkelkinder lieben ihren Opa auch und Eberhard genießt die Zeit mit ihnen. Mit seiner lieben Frau Ingeborg bereist er viele Länder unserer Erde.

Nach der Laudatio von Präsident Klaus Hübner für Ehrenpräsident Eberhard Wobisch gab es lange Standing-Ovations aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

In Würdigung seiner Leistungen für die ÖGWT haben wir unseren Veranstaltungsraum „Eberhard Wobisch Saal“ genannt. ■

Leichter kennenlernen und leichter fortbilden

VERANSTALTUNG. Das ist möglich mit dem ÖGWT-Seminar Oberlaa und Nachfolgeveranstaltungen in ganz Österreich.

Legendär und traditionell: Das ÖGWT Seminar Oberlaa und die Nachfolgeveranstaltungen sind die Fortbildungsveranstaltungen für unseren Berufsstand – mit fast 8000 Teilnehmern in ganz Österreich.

- 28. März: Seminar Oberlaa Niederösterreich in Wieselburg
- 30. März: Seminar Oberlaa Special in Wien
- 4. April: Intensivseminar in Linz und Salzburg
- 5. und 6. April: Seminar Oberlaa Klassisch in Wien
- 6. und 7. April: Mitarbeiterschulung Kärnten in Pörtschach
- 19. und 20. April: Mitarbeiterschulung Steiermark in Graz
- 20. April: Tiroler Intensivseminar in Innsbruck
- 24. April: Vorarlberger Bilanzierungsseminar in Bregenz

Das ÖGWT Seminar Oberlaa hat in der Fortbildungsplanung einen fixen Termin. Das Erfolgsrezept scheint simpel – aber doch kompliziert: die Neuerungen der immer komplexer werdenden Steuermaterie werden vom Oberlaa-Team in einer verständlichen Art und Weise vermittelt. Herzlichen Dank an unsere Referenten und Organisatoren für ihre Leistungen. Und besonderer Dank gilt unseren Teilnehmern, die die Veranstaltung nicht nur zur Fortbildung, sondern auch zum Netzwerken nützen.

KÄRNTEN. Hervorragend mit 300 Besuchern

Am 6. bis 7. April 2017 fand die ÖGWT Mitarbeiterschulung Kärnten im Congress Center Wörthersee in Pörtschach statt. Jedes Jahr ist sie der Fixpunkt im Fortbildungskalender der Kollegen. Gut besucht war die Veranstaltung wieder ein voller Erfolg. Nicht zuletzt aufgrund des hervorragenden Referenten-Teams. Dank an Armin Glatzhofer, Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Michael Singer und Herbert Matschek.

TIROL. Begeisterung durch Praxisnähe

Das alljährliche Bilanzierungsseminar in Innsbruck der Tiroler ÖGWT zum Thema „Bilanzierung 2016“ fand am 20.4.2017 im Congress Innsbruck statt. Diese Veranstaltung, organisiert vom ÖGWT-Landesleiter und Kollegen Klaus Hilber, fand mit ca. 700 Teilnehmern wieder sehr großes Interesse und füllte den Saal Dogana restlos aus. Die Referenten und Kollegen Klaus Hilber, Peter Pülzl, Martin Rubatscher, Helmut Schuchter konnten die Teilnehmer durch ihre praxisnahen Erläuterungen begeistern.

SEMINAR OBERLAA KLASSISCH. Das Original im Austria Center Vienna

Am 5. und 6. April 2017 fand das klassische Seminar Oberlaa, sozusagen „das Original“, im Austria Center Vienna mit rund 4000 Teilnehmern statt. Die Vortragenden Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch und Georg Wilfling präsentierten vor vollem Haus aktuelle Themen aus der Steuerberatungspraxis. Die Vorträge wurden wie immer durch das Arbeitsbuch Oberlaa 2017 ergänzt, das über viele Jahre ein praktisches Nachschlagewerk darstellt. Alle Seminarteilnehmer erhielten einen Gratis-ONLINE-Zugang zu den Beiträgen des aktuellen Arbeitsbuches.

WIEN. Seminar Oberlaa Special in der Hofburg

Immer wieder exklusiv und prachtvoll empfinden die Kollegen das Seminar Oberlaa Special im Festsaal und in den prunkvollen Nebenräumen der Wiener Hofburg, welches dieses Jahr am 30. März 2017 über die Bühne ging. Das bewährte Seminar Oberlaa Team begeisterte über 350 TeilnehmerInnen.

SALZBURG. Intensiv im Congress

Zahlreiche Besucher fanden sich auch am 4. April 2017 wieder im Salzburger Congress ein. Das Intensivseminar ist bekannt für seine Qualitätsarbeit bei Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Das bewährte Vortragsteam Johannes Eisl, Gerhard Kollmann, Kurt Lassacher und Johannes Pira hat alle Thematiken bestens erläutert. Einen großen Dank auch an die Verfasser des Arbeitsbuches „Oberlaa“.

OBERÖSTERREICH. Geistige Höhenflüge

Am 4. April fand das ÖGWT Intensivseminar in Linz statt. Über 600 Zuhörer strömten aus ganz Oberösterreich zur Schulung. Die zeitliche Vortragszuteilung an die Referenten und Kollegen Verena Trenkwalder, Robert Herger, Peter Mayr, Johann Matthias Wiedlroither und Gerd-Dieter Mirtl, die Konzentrierung auf die wesentlichen Passagen im Arbeitsbuch brachte wieder eine beeindruckende Effizienz für die Teilnehmer. Für Fitness sorgte die Staatsmeisterin in Rhythmischer Gymnastik, Margit Stadler-Schauer, mit ihren gruppendynamischen Übungen.

STEIERMARK. Highlight in Graz

Die Kollegen- und Mitarbeiterschulung ist jedes Jahr ein besonderes Highlight in Graz. Sie fand wie immer im Messe Congress Graz statt, und zwar am 19. und 20. April 2017. Die Steiermark ist wie immer ganz vorne mit dabei mit den Teilnehmerzahlen und diese sind auch weiterhin stark am Wachsen. Das Vortragsteam, bestehend aus Landespräsidentin Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk, Klaus Gaedke und Stefan Steiger, war wieder der Garant für gute Stimmung und fachlich profunde Vorträge.

NIEDERÖSTERREICH. Oberlaa in Wieselburg

Das Oberlaa-Team Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch und Georg Wilfling konnte am 28. März 2017 wieder 300 Besucher beim Seminar Oberlaa NÖ in der Messe Wieselburg begrüßen. Bei strahlendem Sonnenschein konnten die Teilnehmer in dem helllen, freundlichen Vortragsraum neben der Erlauf dank der verständlichen Aufbereitung der Fachthemen und der bewährten Vortragsweise einen angenehmen Seminartag verbringen.

VORARLBERG. Bilanzierungsseminar

Am 24. April 2017 organisierte die ÖGWT Vorarlberg wieder in Bregenz im Festspielhaus das ÖGWT Bilanzierungsseminar. Das Vortragsteam bestehend aus den Kollegen Klaus Hilber und Helmut Schuchter überzeugte die Teilnehmer wieder. Moderiert wurde das Seminar von ÖGWT Landesleiter Klaus Wöginger. Dieser sorgte gemeinsam mit dem Organisator Christian Gerstgrasser für einen reibungslosen Ablauf. Schon über 100 Teilnehmer fanden sich im Ländle zur Fortbildung und zum Netzwerken ein.

Finanzstrafrecht 2017 | Forum für Praktiker

20. Juni 2017, 9.00 bis 16.45 Uhr, Orangerie Schönbrunn,
Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien

Die hochkarätige Fachtagung 2017 mit dem Schwerpunkt **„Verdeckte Gewinnausschüttung – Praxisfälle aus abgaben- und (finanz)strafrechtlicher Sicht“** widmet sich den Themen:

- Verdeckte Gewinnausschüttung im Überblick
- Praxisfälle: abgaben- und finanzstrafrechtliche Folgen aus Sicht der Behörde, des Gerichts und der Verteidigung
  - Verrechnungskonto
  - Schwarzumsätze
  - Privataufwendungen in der Gesellschaft/Scheindienstverhältnisse
  - Konzernverrechnung und Verrechnungspreiskorrekturen
- Verfahrensrechtliche Aspekte
  - Erklärungspflichten
  - Vorschreibung der vGA
  - Sonderfall Privatstiftungen
- Abgaben- und (finanz)strafrechtliche Sanierungsmöglichkeiten

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert. Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- HR Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzstrafbehörde Wien
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Mag. Johannes Prillinger, LeitnerLeitner
- Mag. Bernhard Renner, Bundesfinanzgericht
- Mag. Mario Schmieder, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Dr. Michaela Schmutzer, Bundesfinanzgericht
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Teilnahmegebühr:

- EUR 350,– exkl. USt/Person.
- EUR 200,– exkl. USt/Person für Richter, Staatsanwälte sowie Beamte des Finanzamtes, BMF und BMJ.

Im Anschluss an die Tagung findet die Präsentation der Neuauflage **Handbuch Finanzstrafrecht** statt.

Programm und nähere Informationen:
www.leitnerleitner.com
christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Lehner & Spikowitsch Software

Besuchen Sie unsere neue Website: **www.LSP.at**

Die Kanzleiverwaltungs-Software LeXorVISION und die FinanzOnline-Abindung LeXorFON sind seit vielen Jahren in Kanzleien unterschiedlichster Größe und Ausrichtung in Österreich und Deutschland im Einsatz. Gerne präsentieren wir unverbindlich unser modulares und modernes System: **0664/43 55 654**

Vom smarten Starten

NETZWERKEN. Für den frischgebackenen Steuerberater ist die Gründung der eigenen Kanzlei eine große Hürde. Von Jürgen Sykora

Es ist naheliegend, dass man – motiviert für den neuen Lebensabschnitt – alle notwendigen Anträge und Einreichungen unmittelbar und manchmal überhastet erledigt. Dabei wird gern übersehen, dass in der kostenintensiven Startphase durch die richtigen Schritte einige Kosten eingespart werden können. Möglich ist das durch die Erlangung von Förderzusagen und Begünstigungen noch vor dem Tätigwerden. Eine Förderung oder Gebührenbefreiung ist im Nachhinein oft nicht mehr möglich.

Es lohnt also, sich schon zu Beginn der Selbständigkeit über Förderungen und Begünstigungen zu informieren. Wenn eine bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur durch Neueröffnung eines gewerblichen oder dem selbständigen Erwerb dienenden Betriebes geschaffen wird, ist man Neugründer im Sinne des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG). Gegen Vorlage des amtlichen, korrekt ausgefüllten Formulars NeuFö2 kann der Jungsteuerberater in den Genuss zahlreicher Begünstigungen kommen. Auch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder direkt sieht gegen Vorlage des Formulars von einigen Gebühren, welche in Zusammenhang mit dem Bestellungsantrag anfallen, ab. So entfällt die Vergebührung des Antrages zur öffentlichen Bestellung zum Steuerberater i.H.v. EUR 47,30 und auch auf die Vergebührung der Bestellungsurkunde – immerhin EUR 285,90 – verzichtet der Staat. Bei parallel verlaufender unselbständiger Tätigkeit ist für die Dienstgeberbestätigung keine Gebühr i.H.v. EUR 3,90 zu entrichten. Das NeuFöG-Formular verschafft nicht nur bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Begünstigungen. So befreit die Neugründereigenschaft auch von durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben (z.B. auch bei Anträgen auf Betriebsanlagenbewilligung oder für notwendige Zeugnisse, Strafregisterauszüge etc.), von der Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken oder von Firmenbuchgebühren.

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Steuerberater
j.sykora@kanzlei-sykora.at

© ELNUR/FOTOLIA

Richtig durchstarten: Mit Förderzusagen und Begünstigungen für junge Steuerberater.

Für junge Unternehmen stellen in Phasen, in denen das rasante Wachstum durch (zusätzliche) Mitarbeiter und neu geschaffene Arbeitsplätze getragen werden sollte, oft gerade die Lohnnebenkosten einen Hemmschuh dar.

Nicht zuletzt deshalb werden dank NeuFöG auch bestimmte Lohnabgaben (DB, WF, UV) – in Summe knapp 6% der Bruttolohnsumme – in der Gründungsphase nicht eingehoben. Diese Phase umfasst das Gründungsmonat und die folgenden 35 Kalendermonate, wobei die Begünstigung für maximal zwölf Monate zusteht – während des ersten Jahres sogar für eine unbegrenzte Anzahl an Dienstnehmern. Für besonders innovative Start-ups gibt es darüber hinaus seit 1.1.2017 auch eine Lohnnebenkostenförderung. Die für die Förderwürdigkeit geforderte Innovation kann sich hierbei auch auf Prozess- oder Dienstleistungsinnovation beziehen, wodurch die Förderung auch für Neo-Steuerberater nicht aussichtslos ist – es gilt lediglich kreativ zu werden. Für erstmals geschaffene (maximal drei) Arbeitsplätze werden bis zu 100% (im ersten Jahr) der Lohnnebenkosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert. Der Zuschuss kann auch rückwirkend bei der AWS beantragt werden.

Um einen Zuschuss zu den Lohnnebenkosten geht es ebenfalls beim geplanten und in den Medien bereits viel diskutierten „Beschäftigungsbonus“, welcher voraussichtlich ab 1. Juli 2017 in Anspruch genommen werden kann. Für diesen ist besondere Innovation keine Voraussetzung, es soll vielmehr die Hälfte der Lohnnebenkosten für alle neu geschaffenen Arbeitsplätze für bis zu drei Jahre nachträglich erstattet werden – ein großer Vorteil auch für alle Neugründer. Der Antrag wird ebenfalls beim AWS zu stellen sein, die zuvor erwähnte Start-up-Förderung und der Beschäftigungsbonus werden aber nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Zuschuss für Zuwachs

Wer ältere Dienstnehmer wieder in den Arbeitsmarkt zurückholt, kann unter Umständen auch von den Förderungen des AMS profitieren. Wenn im weiteren Geschäftsverlauf außergewöhnlich hohe Investitionen zu tätigen sind, ist dies spätestens der Zeitpunkt, an welchem man sich genauer mit Förderungen in diesem Bereich beschäftigen sollte. Die Investitionszuwachsprämie steht beispielsweise seit April 2017 auch den freien Berufen zur Verfügung. Durch Zuschuss wird ein Zuwachs bei den materiellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen gefördert. Die Einreichfrist läuft im Moment allerdings nur bis Ende 2018 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets. ■

Unabhängige Gutachter

UNABHÄNGIGKEIT. Das Fachgutachten KFS/PE19 (bisher IWP/PE19) wurde auf Grund geänderter Rechtslage durchgreifend neu gestaltet. Von Aslan Milla

Im März wurde das Fachgutachten KFS/PE19 zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers von der KWT verabschiedet und von der APAB genehmigt. Die bisher in IWP/PE19 geregelten Einzelfragen wurden damit in ein umfassendes Fachgutachten übergeführt und gleichzeitig die Bestimmungen der EU-VO Nr. 537/2014 über die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities = PIEs) sowie die durch das APRÄG 2016 im UGB erfolgten Änderungen eingearbeitet.

Eckpunkte des Fachgutachtens:

- Die Unabhängigkeit bzw. das Verbot bestimmter Leistungen sind vom Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks zu beachten.
- Bestimmungen zur Unabhängigkeit werden nach drei Gruppen von zu prüfenden Unternehmen gegliedert: PIEs, für die vorrangig die Bestimmungen der EU-VO gelten, fünffach große Unternehmen gem. § 271a UGB und sonstige Unternehmen.
- Die bisherigen Vorschriften für fünffach große und sonstige Unternehmen bleiben unverändert – ausgenommen die Verlängerung der personenbezogenen Rotation auf sieben (bisher fünf) Jahre mit anschließender dreijähriger (bisher zweijähriger) Unterbrechung- dafür eine Fülle neuer Regelungen für die Prüfung von PIEs.
- Mögliche Schutzmaßnahmen zur Beseitigung einer Besorgnis der Befangenheit oder Gefährdung der Unabhängigkeit werden dargestellt.

ZUM AUTOR
Aslan Milla ist WP-Berufsgruppenobmann
aslan.milla@at.pwc.com

- Die Ausführungen zur Vereinbarkeit von Nichtprüfungsleistungen bei der Prüfung von fünffach großen Gesellschaften bzw. von PIEs werden neu gegliedert und erweitert;
- Neu sind „Erläuterungen und Anwendungshinweise“ mit praktischen Hinweisen und Quellenangaben bei gleichzeitig kürzerer und prägnanterer Fassung der konkreten Regelungen zur Unabhängigkeit.

Die Ausführungen und Interpretationen zur Besorgnis der Befangenheit sowie zum Netzwerktatbestand wurden, gekürzt und gestrafft, aber sonst unverändert, aus IWP/PE19 übernommen. Neu und ausführlicher gefasst sind hingegen die Hinweise zu möglichen Schutzmaßnahmen, die eine bestehende Besorgnis der Befangenheit oder Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beseitigen sollen. Ebenfalls neu sind Regelungen und Hinweise zu Fragen der Unabhängigkeit bei der Prüfung von PIEs. Auf folgende wesentliche Bestimmungen sei dabei besonders hingewiesen:

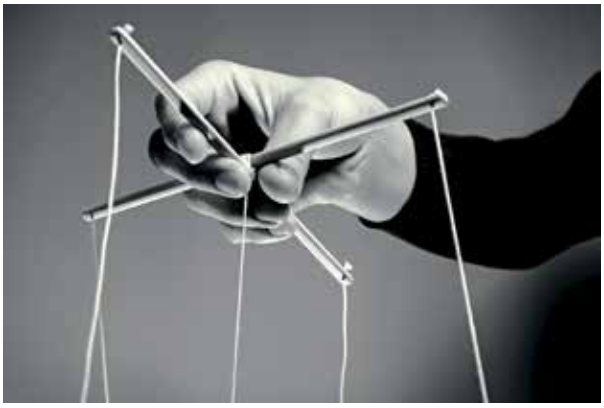

© SVETAZI/FOTOLIA

Das neue Fachgutachten hat diverse neue Eckpunkte, die es zu beachten gilt.

- Anwendung des Sitzstaatenprinzips: weder der Abschlussprüfer noch ein Mitglied seines Netzwerks dürfen direkt oder indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen bzw. die von ihm beherrschten Unternehmen verbotene Nichtprüfungsleistungen erbringen (siehe der Entscheidungsbaum in Anlage 1).
- Bestimmte Steuerberatungs- sowie Bewertungsleistungen dürfen weiterhin erbracht werden, wenn diese nicht direkte („unmittelbare“) und wesentliche Auswirkungen auf den geprüften Abschluss haben.
- Für alle Nichtprüfungsleistungen ist die vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich, die auch in Form einer „Pre-Approval“-Richtlinie erfolgen kann.

Explizite neue Verbote für PIE-Prüfungen ergeben sich bezüglich Lohn- und Gehaltsabrechnung bzw. Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur oder Kapitalausstattung/Anlagestrategie des geprüften Unternehmens. Die neuen Vorschriften der EU-VO und des APRÄG 2016 sind erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. Dies gilt auch für das neue Pre-Approval-Verfahren für Nichtprüfungsleistungen, die an PIEs, deren Mutter- und Tochterunternehmen erbracht werden. Das Fachgutachten ist auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnen. Noch bis Ende 2017 soll es auf EU-Ebene zu einer Überprüfung der Vorschriften zu Nichtprüfungsleistungen und zur externen Rotation hinsichtlich länderübergreifender Aspekte kommen. Das Thema Unabhängigkeit wird den Berufsstand weiter befassen. ■

Vielfältigere Möglichkeiten, als man glaubt

FACHGEBIETE. Ist Spezialisierung eine strategische Option für Berufsanwärter oder nicht?
Von Stefan Lami

ZUM AUTOR
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater
www.stefanlami.com

Spricht man mit Steuerberatern über Spezialisierung, so erlebt man einerseits hohe Zustimmung und Bewunderung für all jene Kollegen, die es geschafft haben, sich zu spezialisieren. Andererseits ist aber auch Ablehnung und Zurückhaltung, bezogen auf sich selbst und die eigene Kanzlei, erkennbar, die auf die (vermeintlichen) Risiken einer Spezialisierung zurückzuführen sind.

Die Annäherung an das Thema Spezialisierung erfolgt in vielen Fällen zu eng. Viele Kollegen denken nur an eine Fach- oder Branchenspezialisierung. Betrachten Sie die folgenden Möglichkeiten. Sie werden erkennen, welch vielfältige Möglichkeiten der Spezialisierung es gibt:

- nach Branchen: Freie Berufe, Industrie, Handel, Gastronomie, Bauwirtschaft etc.
- nach steuerrechtlichen Fachgebieten: Umsatzsteuer, Finanzstrafrecht, Umgründungssteuerrecht, internationales Steuerrecht etc.
- nach weiteren Fachgebieten: Betriebswirtschaftliche Beratung, private Vermögensplanung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht etc.
- nach Beratungssituationen: Unternehmensgründung, Unternehmensverkauf, Sanierung, Unternehmensübergabe, etc.
- nach Beraterrollen: Coach, Mediator, Gutachter, Sachverständiger etc.
- nach Unterstützungsprozessen: EDV, Qualitätsmanagement, Organisation, Marketing etc.
- weitere Möglichkeiten: Sprachen, Regionen, Altersgruppen, Rechtsformen etc.

plan
strategy
2020
2030
analysis
idea
innovate
refresh
return
cloud

© ETERNALCREATIVE/ISTOCK

Bedenkt man dabei, dass auch Kombinationen aus den aufgezählten Bereichen möglich sind, erkennt man, welches Potenzial im Thema Spezialisierung steckt.

Die richtigen Fragen stellen

Strategie hat vor allem damit zu tun, die richtigen Fragen zu stellen. Es geht darum, wie man als Steuerberater, als künftiger Partner einer Kanzlei, als Teamleiter oder als eben als fachlicher Mitarbeiter wertvoller für Klienten, Kollegen oder die Kanzlei insgesamt werden kann. Spezialisierung ist dafür eine ausgezeichnete Option. Um herauszufinden, worauf Sie sich spezialisieren können, helfen die folgenden Fragen:

1. Wo liegen meine Stärken/Neigungen/Begeisterungen/Interessen/besonderen Fähigkeiten?
2. Was treibt mich an? Womit verbringe ich meine Zeit?
3. Habe ich schon ein Alleinstellungsmerkmal, auf dem ich – entsprechend meinen Stärken – aufbauen kann?
4. Für welche Klienten (möglicherweise auch interne „Klienten" der Kanzlei) möchte ich durch meine besonderen Fähigkeiten wertvoller werden?
5. Gibt es einen Markt? Und ist der Markt groß genug?
6. Passen meine besonderen Fähigkeiten zur Strategie der Kanzlei?

Von der Idee zur Umsetzung

Die Schwierigkeit bei der Realisierung einer persönlichen Spezialisierung liegt selten darin, ein Thema zu finden, das besonders attraktiv, spannend und lohnend erscheint. Die große Herausforderung ist, festzustellen, auf welche Tätigkeiten man in Zukunft verzichtet und wie man dabei vorgeht.

Der erste Schritt ist eine sorgfältige Analyse der Ausgangssituation und der eigenen Stärken. Externe Unterstützung ist bei diesem Prozess von enormem Vorteil. Sei es durch ein Coaching oder ausführliche Gespräche mit erfahrenen Kollegen. Sie erhalten damit einen externen Blick auf Ihre persönliche Situation und erhalten so Unterstützung im Prozess.

Spezialisierung ist m.E. keine echte Option mehr, sondern eine Pflicht. Aber der Weg zum Spezialisten führt natürlich über ein fundiertes allgemeines Fachwissen.

Eine strategische Option?

Der Titel dieses Beitrags ist mit einem Fragezeichen versehen. Bewusst, um Ihnen eine Antwort offenzulassen. Tatsächlich müsste man aber ein Ausrufezeichen setzen. Denn auf längere Sicht betrachtet wird sich der Konzentrationsprozess im Steuerberatermarkt fortsetzen und beschleunigen. Kanzleien werden größer und können dadurch eine umfangreichere Dienstleistungspalette anbieten (One-Stop-Shopping). Kleinere Kanzleien werden nur erfolgreich bestehen können, wenn sie sich entsprechend ihren Stärken die passenden Aufgaben suchen und sich auf diese konzentrieren.

Spezialisierung ist daher meines Erachtens keine echte Option mehr, sondern eine Pflicht. Unzweifelhaft wird es weiterhin Generalisten im Beruf brauchen. Und der Weg zum Spezialisten führt natürlich über ein fundiertes allgemeines Fachwissen. Allerdings ist – wie in anderen Branchen auch – die Mitte besonders gefährdet. Eben genau jene Unternehmen, die weder das Eine (umfangreiches Dienstleistungsangebot) noch das Andere (Expertise) erfolgreich realisieren. Beide Kanzleitypen brauchen heute und in der Zukunft Steuerberater, die „etwas" besser können als der Durchschnitt bzw. die Mehrheit. ■

4 WOCHEN **GRATIS** TESTEN

Kompetente Kanzleihilfe mit 314 Jahren Erfahrung.

Die Wiener Zeitung verbindet das Angenehme mit dem Nützlichen. Denn neben beruflich relevanten Wirtschafts- und Firmeninfos und einer Doppelseite zu Recht und Beratung, die jeden Freitag erscheint, bietet Österreichs älteste Tageszeitung auch alles was eine echte Qualitätszeitung ausmacht.

wienerzeitung.at/abo

WIENER ZEITUNG
Zusammenhänge verstehen

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

BAO-Kommentar

1 Verfahrenshilfe in Abgabensachen kommentiert

Mit der 15. Ergänzungslieferung wurde auf dem Stand AbgÄG 2016 die Kommentierung der §§ 292 ff grundlegend überarbeitet und erweitert. Insbesondere hat die nunmehr mögliche Gewährung von Verfahrenshilfe im Abgabenverfahren Eingang in den Kommentar gefunden, berücksichtigt wurden aber auch neue Judikatur und Literatur.

Der BAO-Kommentar bietet Ihnen ein einzigartiges und umfassendes Paket:

- Bearbeitung durch ein hochkarätiges Expertenteam aus Wissenschaft und Praxis
- prägnante und systematische Kommentierung
- Leitsätze zu mehr als 10.500 Entscheidungen
- regelmäßige Aktualisierung

Ellinger/Sutter/Urtz, Bundesabgabenordnung – BAO. Inkl. 15. Ergänzungslieferung. Manz Verlag 2017. Ca. 3.780 Seiten in 3 Mappen. Ca. EUR 348,– bzw EUR 248,– bei Abnahme mindestens einer weiteren Ergänzungslieferung. ISBN 978-3-214-10034-6

Richtig erben

2 Das „kleine" ABGB in Neuauflage – mit der Erbrechtsreform!

Zahlreiche Änderungen des ABGB und seiner Nebengesetze machten eine Neubearbeitung notwendig. Besonders hervorzuheben sind:

- GesbR-Reformgesetz
- ErbrechtsÄnderungsG 2015
- Fortpflanzungsmedizinrechts-ÄnderungsG 2015
- Abschlussprüfungsrechts-ÄnderungsG 2016

Neu in die Anhänge aufgenommen wurde das Hypothekar- und ImmobilienkreditG. Die 25. Auflage enthält

- das ABGB und alle wichtigen Nebengesetze bzw EU-Verordnungen auf dem Stand vom 1. 1. 2017
- zahlreiche Anmerkungen und weiterführende Verweise
- grundlegende Entscheidungen des OGH

Barth/Dokalik/Potyka, ABGB – Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. 25. Auflage, Manz Verlag 2017. XXXII, 1.616 Seiten. Fester Einband. EUR 99,–. ISBN 978-3-214-02444-4

Vereinbarungen für den Betrieb

3 Ausführlich erläutert

Betriebsvereinbarungen gehören in allen Unternehmen zum Alltag, in denen Betriebsräte eingerichtet sind. Das vorliegende Werk richtet sich in erster Linie an Unternehmer, Personalverantwortliche und an die Mitglieder von Betriebsräten und Betriebsberater, also an jene Personen, die Betriebsvereinbarungen tatsächlich abschließen und anwenden. Schwierige Rechtsfragen werden verständlich dargestellt. Zum Inhalt:

- Voraussetzungen einer rechtswirksamen Betriebsvereinbarung
- Rechtswirkungen
- Beendigung und Nachwirkungen sowie Betriebsveränderungen
- systematische Darstellung der unterschiedlichen Arten von Betriebsvereinbarungen

Tomandl, Echte und freie Betriebsvereinbarungen. Leitfaden. Manz Verlag 2017. XXI, 130 Seiten. Flexibler Einband. EUR 32,–. ISBN 978-3-214-17547-4

Personalkosten

4 SV, LSt/ESt, Lohnnebenkosten

Aus Sicht der Personalverrechnung können Geschäftsführer grundsätzlich in zwei große Gruppen eingeteilt werden: die gewerberechtlichen und die handelsrechtlichen Geschäftsführer.

Der gewerberechtliche und der handelsrechtliche Geschäftsführer unterscheiden sich in wesentlichen Punkten in den Bereichen der Sozialversicherung, des Steuerrechts und des Arbeitsrechts.

Diese Broschüre stellt in kompakter und verständlicher Weise alle Arten der Geschäftsführung dar und erläutert die wesentlichen Unterschiede in der Abrechnung. Ergänzt werden die Darstellungen durch Informationen zur Abrechnung von Vorständen.

Gharamani-Hofer, Geschäftsführer & Vorstände in der Personalabrechnung. DBV 2017. 72 Seiten. EUR 11,–. Flexibler Einband. ISBN 978-3-7041-0682-7

Das Gegenteil von gut

KMU. Über die misslungene Einführung der Investitionszuwachsprämie. Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Das Gegenteil von gut ist gut gemeint", das sagte schon der Schriftsteller Kurt Tucholsky. Dieses Zitat könnte man momentan auf die Investitionszuwachsprämie übertragen. Eingeführt durch einen Vortrag an den Ministerrat am 25.10.2016 bzw durch das Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 und einen Vortrag an den Ministerrat vom 28.2.2017 wirft die Investitionszuwachsprämie derzeit viele Fragen auf und bei näherer Durchsicht wird die Liste an Ungereimtheiten leider länger als kürzer. Ich möchte vorausschicken, dass ich die Einführung einer Investitionszuwachsprämie im Prinzip begrüße, stellt diese doch eine der Forderungen dar, die die KWT immer wieder lautstark erhebt. Nunmehr hat man sich allerdings dazu entschlossen, völlig neue Wege zu gehen und aus der Investitionszuwachsprämie eine wirkliche Förderung zu machen, die beim AWS oder bei der österreichischen Hotel- und Tourismusbank geltend gemacht wird.

Verspätete Richtlinie

Die KMU-Investitionszuwachsprämie gilt seit 9.1.2017, die Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen ab dem 1.3.2017. Immerhin gibt es zur KMU-Investitionszuwachsprämie inzwischen eine Richtlinie vom 7.3.2017, die erstmalig am 21.3.2017 veröffentlicht wurde und die rückwirkend in Kraft tritt. Für Großunternehmen gibt es Mitte April nach wie vor keine Richtlinie. Die Anmerkungen des Fachsenates wurden insofern beachtet, als am 31.3.2017 eine Neufassung der Richtlinie für die KMU-Investitionszuwachsprämie veröffentlicht wurde, die die Investitionszuwachsprämie auch für alle Freiberufler öffnet. Allerdings: bereits am 10.4. waren die Mittel für die KMU-Prämie erschöpft!

Förderansuchen konnten bzw. können vor Veröffentlichung der Richtlinie eingereicht werden. Dies hat deshalb Bedeutung, da die Förderungen nach dem Prinzip First-Come-First-Serve vergeben werden. Allerdings werden nur vollständige und beurteilungsfähige Förderungsansuchen bearbeitet. Es ist wichtig, möglichst frühzeitig den Antrag zu stellen, da die Antragstellung vor Bestellung, Anzahlung, erster Teillieferung oder Ausführungsbeginn der Investition gestellt werden muss. Über den Kreis der zu fördernden Unternehmen und den Ausschluss bestimmter (z.B. leasingfinanzierter) Wirtschaftsprüfer kann man sicher diskutieren. Jedenfalls mutet die vom AWS verlangte Bestätigung durch die Steuerberatung eigenartig an. Es liegt wohl auf der Hand, dass durch unseren Berufsstand eine derartige Bestätigung nicht unterschrieben werden kann, handelt es sich doch zweifelsohne um eine Durchführung einer sonstigen Prüfung, die den Grundsätzen des KFS/BG 13 zu entsprechen hat. Es kann daher allen Kollegen nur dringend empfohlen werden, einen diesem Fachgutachten entsprechenden Bericht auszufertigen und natürlich auch eine entsprechende Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Fördertöpfe schnell erschöpft

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie viele Unternehmen tatsächlich in den Genuss einer nennenswerten Förderung kommen. M.E. ist die Untergrenze eines förderbaren Investitionszuwachses von EUR 50.000,– zumindest für Kleinst- und Kleinunternehmen zu hoch angesetzt, während bei Großunternehmen durch die De-Minimis-Fördergrenze von EUR 200.000,– ebenfalls daran zu zweifeln ist, ob diese Förderung die Investitionsgeneigtheit erhöht oder de facto nur zu Mitnahmeeffekten führt. Dies gilt umso mehr, als der Fördertopf so schnell erschöpft ist, dass offensichtlich nur Projekte in den Genuss der Förderung kommen können, die schon fertig in der Schublade gelegen sind. Ich hoffe, dass man aus dem holprigen Anlaufen lernt und beim Beschäftigungsbonus vor Inkrafttreten alle Zweifelsfragen klärt. ■

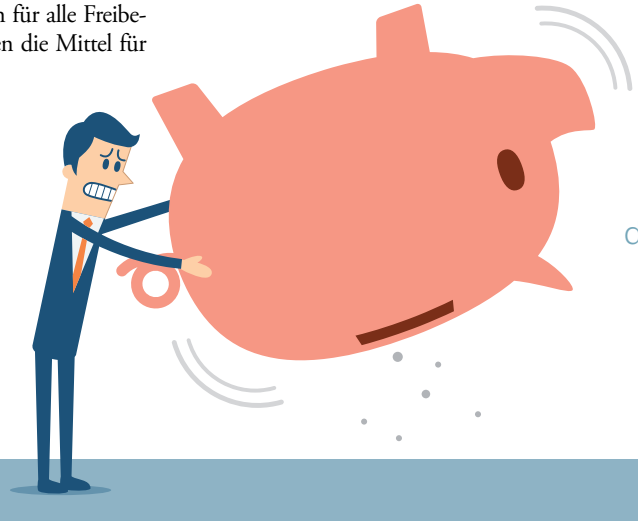

© YUOAK/ISTOCK

Dass am 31.3. der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen auf die freien Berufe erweitert und am 10.4. mitgeteilt wird, dass die Mittel aufgebraucht sind, ist frustrierend!

Well, actually …

KOMMUNIKATION. Ist Ihnen schon einmal etwas englisch vorgekommen? Wenn ‚ja', dann sind Sie auf dem richtigen Weg! Von Karin Ioannou-Wokoun

ZUR AUTORIN
Mag. Karin Ioannou-Wokoun ist Sprach-Coach in Englisch, Französisch und Deutsch für Topmanager nationaler und internationaler Unternehmen
karin@ioannou-wokoun.com

Wir kennen einander sicherlich recht gut – aber oftmals nicht gut genug. Wir sind einander geografisch so nah, aber kulturell doch so fern – Österreicher und Briten. Es gibt kaum mit jemandem so viele Missverständnisse wie mit unserem britischen Gegenüber. Woran liegt das? Fast eine Milliarde Menschen sprechen Englisch entweder als Muttersprache oder Zweitsprache. Auch in Österreich wird fleißig Englisch gelernt. Dennoch gibt es aber nicht nur hinsichtlich der englischen Sprache, sondern auch bezüglich der Mentalität und Lebensweise große Unterschiede zwischen Briten und Österreichern, wie jene, die bereits privat oder beruflich mit britischen Counterparts zu tun hatten, nur allzu gut wissen. Tatsächlich kann vieles bereits schiefgehen, bevor man miteinander die ersten Worte austauscht. Hände schütteln wie bei uns beziehungsweise „Bisous" (Bussis) austauschen wie in Frankreich sind in Großbritannien verpönt.

Zwar kann es durchaus vorkommen, dass es (allerdings ausschließlich) beim allerersten Zusammentreffen britischer Geschäftspartner in sehr förmlichen Situationen zum Händeschütteln kommt und dass Londoner Freundinnen einander bei der Begrüßung auf die Wange küssen, aber dennoch stellt dies kein im ganzen Land weitverbreitetes Verhalten dar.

Auch wird uns bald auffallen, dass der physische Abstand zwischen Briten um einiges größer ist als bei uns und dass sie auch nicht direkten Augenkontakt miteinander haben. In der Tat scheint alles andere eher betrachtet zu werden als das direkte Visavis, und schnell wird das in unserer Kultur fast höfliche Einander-in-die-Augen-Schauen als indiskretes Starren empfunden. In diesem Zusammenhang möge Mister Bean als genialer Lehrmeister für britisches Verhalten hervorgehoben werden. Ist die erste Hürde einmal gemeistert und der richtige Abstand gefunden, während die Blicke scheinbar ziellos umherschweifen, beginnt der vielgerühmte Small Talk. Dabei ist zu bemerken, dass im Englischen auf das „Good morning", „Good afternoon" oder „Hi" gleich ein: „How are you?" anschließt. Auf diese Frage wird aber keine „ehrliche" Antwort bezüglich des Befindens erwartet, sondern einfach die Standardantwort: „Fine, thanks. And you?". Das mag auf uns oberflächlich wirken, gibt aber den britischen Gesprächspartnern ein bisschen Zeit, um zu sehen, ob ihr jeweiliges Gegenüber auch tatsächlich einige Minuten für ein Gespräch finden kann.

> Es ist nicht nur ein Akt der Höflichkeit, während des Essens Small Talk zu machen, sondern eine absolute Notwendigkeit. Geschäftsthemen werden prinzipiell erst beim „Kaffee" besprochen.

Gleichzeitig heißt das auch, dass es für Briten befremdend wäre, wenn wir – wie es bei uns üblich – zu lamentieren beginnen. Als Überleitung zu einem „richtigen" Gespräch eignet sich übrigens die Phrase: „Well, actually" besonders gut. Danach ist es aber wichtig, nicht sofort mit dem Aufzählen von Fakten zu beginnen. Small Talk ist die Zauberformel, die es „erlaubt", mit Briten ins Gespräch zu kommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob über Sport, Kultur oder Wetter geredet wird. Verständlicherweise ist es wichtig, keine Themen anzusprechen, die Großbritannien oder die britischen Gewohnheiten angreifen. Obwohl Briten oft über ihre Monarchie, Politik oder das britische Essen schimpfen, wäre es unverzeihlich, wenn wir als Nicht-Briten in diesen Chor einstimmen.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich Briten zwar häufig über sich und ihre eigene Kultur lustig machen, aber keine anderen Kulturen verspotten. Dieses Verhalten fällt für sie in die Kategorie der „good manners" (gutes Benehmen). Seine Expertise offen zur Schau zu stellen, ist nicht das, was unter „Understatement" verstanden wird. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn wir bei einer Expertenkonferenz von britischer Seite hören: „I don't know why they invited me here to this conference; I'm only just getting into this topic" (Ich weiß nicht, wieso ich hier eingeladen worden bin, ich arbeite mich gerade in dieses Thema

Englisch für Anfänger: „Yes“ heißt meistens nicht „Ja“ und eine Frage kann durchaus ein ernstgemeinter Befehl sein. Auch die britische Kultur hat in vielerlei Hinsicht nichts mit unserer zu tun.

ein) – vielmehr wird so eine Einleitung von Briten als idealer Ice breaker gesehen.

Darüber hinaus mag dies auch als klassisches Beispiel für „Don't show off with your knowledge“ (Gib nicht mit deinem Wissen an) dienen, das fast schon zum britischen Lebensmotto geworden ist. Dementsprechend ist das Konzept des Understatements im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass man einander in Großbritannien eigentlich immer mit Vornamen anspricht. Akademische Titel oder auch Firmenpositionen, wie z.B. Herr Magister oder Frau Generaldirektor fallen im Business-Alltag weg. Dadurch erscheint es uns, als gäbe es nicht wirklich eine Hierarchie. Zudem ist es auch üblich, dass Mitarbeiter egal welcher Position miteinander in der Kantine essen und mitunter nach getaner Arbeit auch gemeinsam ins Pub an der Ecke gehen.

Fall nicht mit der Tür ins Haus

Weiters wäre zu bemerken, dass im Fall eines Geschäftsessens mit britischen Partnern auf keinen Fall geschäftliche Themen sofort nach Bestellung der Speisen angesprochen werden dürfen. Es ist nicht nur ein Akt der Höflichkeit, während des gesamten Essens Small Talk zu machen, sondern eine absolute Notwendigkeit. Geschäftsthemen werden prinzipiell erst beim „Kaffee“ nach dem Essen besprochen. Fast könnte dadurch fälschlicherweise der Eindruck gewonnen werden, dass der Grund des Geschäftsessens nichts mit Business zu tun hat. Englisch für Anfänger: „Yes“ heißt meistens nicht „Ja“, eine Frage kann durchaus ein ernstgemeinter Befehl sein … Die meisten von uns haben sicher einmal gehört, dass asiatische Kulturen sehr höflich und nicht direkt sind. Ehrlich gesagt, erscheint es uns allen nachvollziehbar, dass Menschen mit komplett verschiedenem, geografisch weit entferntem Hintergrund ganz anders reagieren als wir oder sich unterschiedlich zu uns ausdrücken – und damit ist nicht nur die Sprache gemeint.

Umso erstaunter sind wir, wenn wir feststellen müssen, dass auch die britische Kultur in vielerlei Hinsicht nichts mit der unsrigen gemeinsam hat. Sobald wir nämlich die englische Grammatik, den Wortschatz und die Aussprache einigermaßen gut erlernt haben, wartet auf uns eine ziemlich große Schwierigkeit oder „Challenge“ (Herausforderung), wie heute zu sagen gepflegt wird: der tatsächliche Kulturunterschied. Je fehlerloser wir eine andere Sprache beherrschen, desto mehr wird von uns erwartet, uns so zu benehmen, wie „Natives“ es tun. Dies ist der schwierigste Part des Lernprogramms. Wir müssen nämlich im Englischen nicht nur „zwischen den Zeilen lesen“, sondern auch „zwischen den Zeilen reden“ – also: „Sugarcoat your messages“ – oder salopp gesagt: „Fall nicht mit der Tür ins Haus“.

Respektvollen Umgang miteinander zu pflegen, indem wir unsere Ansichten als Optionen und nicht als alleinige Wahrheiten darstellen, ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Kommunikation in englischer Sprache. Unseren Counterpart nicht das Gesicht verlieren zu lassen und dadurch nicht das eigene Gesicht zu verlieren, ist in der Tat ein erstrebenswerter Ansatz. Das zu erreichen, ist aufgrund unserer deutschsprachigen Direktheit einfacher gesagt als getan. „That's true but have you thought about...?“ (Das stimmt durchaus, aber haben Sie bereits … bedacht?) klingt doch viel respektvoller als das „Nein, das stimmt nicht“, mit dem wir sehr viele unserer Sätze im Laufe eines Gesprächs einleiten. Ebenso klingt „I'm afraid we will have to agree that we disagree“ wesentlich bemühter als „Es ist unmöglich, eine Einigung zu erzielen“.

„Sarah, do you think you could ...?“ würden wir auch viel lieber hören als „Frau Mag. Hofer, Sie müssen dringend…“ – abgesehen davon, dass English Native Speakers solche Befehle mit Sicherheit ignorieren. Jedoch dürfen wir aber im Zuge unserer Vorbereitungen auf die Kommunikation britischen Stils bei all unseren Bemühungen nicht außer Acht lassen, dass auch unsere britischen Ansprechpartner ihre eigene Kultur analysieren und einige Trainings mit Fokus auf deutschsprachige Direktheit unternehmen, um Missverständnissen vorzubeugen. Es gilt jedoch die Regel, dass die jeweils gesprochene Sprache die entsprechende Kultur sowie deren Verhaltensmuster vorgibt – und diese sind es auf alle Fälle wert, aufmerksam studiert und angewandt zu werden. „Having said that, I think that's as far as we can go today. Thank you very much for your kind attention – it is highly appreciated.“ ■

© ANDREW RICH/ISTOCK

© bounlow-pic – fotolia.com

2. Auflage 2017.
XX, 226 Seiten. Br. EUR 39,–
ISBN 978-3-214-06402-0

Mit den neuen Standards IFRS 9, 15 und 16

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Corinna Milborn ist Info-Chefin und Moderatorin beim TV-Sender Puls 4.

10 Antworten zum Steuerberater von

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n StEuerberaterIn (StB)?**
   Ein Mal pro Jahr, außer es passiert etwas Gröberes.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Einen professionellen Puffer zwischen mir und dem Finanzamt. Und bares Geld.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Ja, es ist hoch UND angemessen.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Das ist mir völlig einerlei. Meine Steuerberaterin ist etwas älter als ich und hat die milde Strenge einer Tante. (Wohl, weil sie tatsächlich die Tante eines Bekannten ist.) Aber ich könnte auch mit einer fitten Berufseinsteigerin gut leben.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Sex und Steuern? In welchem Hirn ist diese Verbindung entstanden? Meine Steuerberaterin hat sicherlich in einem völlig anderen Teil ihres Lebens auf völlig andere Menschen Sexappeal. Auf mich könnte niemand, der mich in Steuerfragen berät, zugleich Sexappeal haben.

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Wahrscheinlich tut sie das, aber ich weiß es nicht einmal. Meine Steuerberaterin braucht keine Businesskleidung, sie hat genügend natürliche Autorität.

7. **Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja!

8. **Sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn als BuchhalterIn oder BeraterIn?**
   Als Beraterin: Sie macht das ausgezeichnet. Die Buchhaltung kommt mit.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?**
   Definitiv vor dem Zahnarzt. Ich steige mit meiner Steuerberaterin IMMER besser aus als ohne sie. Das kann ich von Zahnärzten nicht immer behaupten.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Wir kommunizieren viel per E-Mail. In derselben Stadt sollte sie aber sein.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FOTO BEIGESTELLT

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Am Ball bleiben

KREUZWEH. Wer beim Sitzen Muskeln entwickeln will, könnte einen Sitzball von VLUV ausprobieren.

Der Mensch verfügt über 650 Muskeln, die sich mehr oder weniger alle trainieren lassen. Allein: Durch die mangelnde körperliche Betätigung verkümmert ein Großteil – und das ist ein Grund für eine ganze Reihe von Schmerzen. Worum es in der Büroarbeit geht: Den Körper trotz der sitzenden Tätigkeit aktiv zu halten. Mit einem Sitzball von VLUV zum Beispiel. Wer auf einer Rundung sitzt, muss automatisch viele Muskeln aktivieren, um nicht runterzufallen. Anders als die Gymnastikballversionen sind diese Sitzbälle mit Filz überzogen und lassen sich dank des Griffes auch gut herumtragen. *Preis: ab EUR 99,90. www.hockshop.de/*

Zeit gegen Faulheit

FITNESS. Eine Uhr mit integriertem Schrittzähler vom dänischen Hersteller Skagen.

Es gibt Studien darüber, welche Bewegungsart für den Menschen am gesündesten ist. Simples Gehen rangiert ganz oben auf der Liste. Allein: U-Bahn, Busse und Fahrstühle hindern die meisten daran, zu Fuß unterwegs zu sein. Doch das lässt sich ändern. Wer Gehen in seinen Alltag einbauen will, schafft es. Der dänische Uhrenhersteller hat in eine analoge Uhr einen Schrittzähler eingebaut. Am Ziffernblatt zeigt ein eigene Anzeige, ob das individuelle Tagespensum bereits erfüllt ist. Die Hagen Connected Hybrid Smartwatch kann dank Bluetooth und App eine Reihe anderer Handy-Funktionen steuern. *Es gibt die Uhr in verschiedenen Ausführungen ab EUR 199,–. www.skagen.com*

In die Pedale treten

ARBEITSWEG. Warum das Fahrrad ein Gesundheitsfaktor ist.

Die kalte Jahreszeit ist vorbei. Wenn die Bäume blühen und die Vögel zwitschern, zieht es die Menschen in die frische Luft. Das Problem: Wir verbringen zu viel Zeit in geschlossenen Räumen. Ein Ausweg wäre, mit dem Fahrrad zur Arbeit zu fahren. Eine aktuelle Studie der Universität Glasgow zeigt, dass regelmäßiges Radfahren die Sterblichkeit um 40 Prozent reduzieren kann. Radpendler bekommen seltener Krebs, reduzieren ihr Risiko, an Herzkreislauf-Leiden zu erkranken, und reduzieren Stress, der sich im Laufe eines Bürotages angesammelt haben kann. Die Investition in ein Fahrrad lohnt also, vor allem, wenn es so schön ist wie das „Diamant Topas Deluxe". *Gesehen um EUR 749,–. www.diamantrad.com*

Bausteine im Büro

MÖBEL. Der österreichische Büroausstatter Bene hat mit der Möbelserie Pixel ein neues modulares System erfunden.

Teamwork ist eine der Schlüsselkompetenzen im modernen Büroalltag. Oft ist es die Büroeinrichtung, die an Flexibilität zu wünschen übrig lässt. Der österreichische Büromöbelspezialist Bene reagiert mit einer sehr ungewöhnlichen Modullösung. Pixel ist der Name einer Produktfamilie, die aus rohem Kiefersperrholz besteht, die in verschiedenen Settings an Meetings angepasst werden kann. Mit wenigen Handgriffen können die Boxen zu Tischen, Bänken und Hockern umfunktioniert werden, sogar eine Art Tribüne kann errichtet werden. Das Ziel: Wenn die Möbel kreativ sind, sind es auch die Ideen.
Preis: auf Anfrage. www.bene.com

Eiserne Reserve

SAFT. Damit der Strom fürs Handy nie ausgeht, sollte man ein Akkupack dabei haben.

Die Digitalisierung der Arbeitswelt hat gefährliche Aspekte: Wer seine E-Mails, seine Anrufe und seinen Kalender über das Mobiltelefon verwaltet, hat echt ein Problem, wenn er das Aufladen vergisst. Ganz besonders, wenn man unterwegs ist und keine Zeit für einen längeren Aufenthalt in der Nähe einer Steckdose hat. Die Lösung: Ein Akkupack wie zum Beispiel der PowerAdd Slim 2. Ist ein bisschen größer als ein Leuchtstift und bringt wieder Schwung in die Digitalisierung.
Preis: EUR 7,99. Gesehen auf www.amazon.de

Perfektionierung in Listen

PAPIER. Eine formvollendete Art, To-do-Listen zu führen, ist mit einem Formularblock.

„Steh auf, Volk der Ordner und Abhefter!“ steht auf einem Block. Das klingt gut in den Ohren von Menschen, die gerne Listen führen. Wer gerne abhakt, was er erledigt hat, wird diesen Block namens „Tat“ mögen. Denn: Endlich sind sämtliche Listen auf demselben Vordruck. Es gibt verschiedene Nutzungsmöglichkeiten. Entweder man verwendet die Tat-Formulare als Tagesplanung, die dafür vorgesehene Stundeneinteilung erlaubt eine exakte Chronologie. Oder man ignoriert dieses Ordnungsraster, nutzt aber das „Erledigt“- Kästchen bzw. den „Verschieben“-Pfeil. Ganz unten ist eine Abschlusszeile, die eine gute Tat einfordert. Auch schön. *Preis: EUR 9,95. www.wolpertingerwarenhaus.de*

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

WIEN | 8.6.2017 | 9:00 – 17:00

VERRECHNUNGSPREISE FÜR EINSTEIGER UND AUFFRISCHER

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
Referentin: StB Mag. Doris Bramo-Hackel, MSc
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 9.6.2017 | 9:00 – 17:00

ALTERSVORSORGE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
Referenten: StB Dr. Wolfgang Höfle, Mag. Stefan Köller, StB Mag. Roland Reisch, RA Dr. Clemens Spitznagel
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 13.6.2017 | 18:30 – 20:00

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTS-TREUHANDBERUFE – MEINE RECHTE, MEINE PFLICHTEN

ÖGWT CLUB WIEN
Referent: RA Dr. Josef Unterweger
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

UNGARN | 15.6.2017, 9:00 – 17.6.2017, 21:00

FAHRT IN DEN OSTEN – BUDAPEST

ÖGWT SOMMER SONNE NETZWERKEN
Referent: StB Zoltán Lambert
Ort: Hotel Mercure Budapest City Center ****, Váci utca 20, 1052 Budapest, Ungarn
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 26.6.2017 | 14:00 – 18:00

FINANZSTRAFRECHT

ÖGWT WIENER SPEZIALSEMINAR
Referent: StB Mag. Klaus Hübner
Ort: Ringturm, Wiener Städtische, Obere Donaustraße 49–53, 1020 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 27.6.2017 | 18:30 – 20:00

ERBRECHTSREFORM 2017 UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

ÖGWT CLUB WIEN
Referent: Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 30.6.2017 | 9:00 – 12:30

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER – STEUERN

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
Referentin: Dr. Gabriele Krafft
Ort: ÖGWT, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, U3 Herrengasse
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

SALZBURG | 6.7.2017, 13:00 – 7.7.2017, 16:00

RECHTSFORMGESTALTUNGEN UND UMGRÜNDUNGEN IM KMU-BEREICH

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG
Referenten: RA Dr. iur. Gerald Schmidsberger, WP/StB Dr. Harald Manessinger, StB Dr. Stefan Steiger, Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
Ort: Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

© ÖGWT, SALZBURGERLANDTOURISMUS, SHIRONOSOV/ISTOCK, MARIANVEJCIK/ISTOCK, © TTSTUDIO/FOTOLIA

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT TRAININGSZENTRUM
IMMOBILIENBESTEUERUNG
KAUF – VERMIETUNG – VERKAUF. TIPPS AUS DER PRAXIS

12. JULI 2017 | 9.00 – 17.00
ÖGWT TRAININGSZENTRUM, WIEN

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
12. JUNI 2017

TRAINER
StB Dr. Christian Prodinger, *christian.prodinger@christianprodinger.com*
WP/StB Mag. Veronika Seitweger, *veronika.seitweger@tpa-group.at*

SCHWERPUNKTE
Ankauf
» Aktivierung, Grundanteil, AfA-Satz
» GrESt, Berechnung bei (un)entgeltlichem Erwerb
Vermietung
» Einkunftsart
» Option zur Regelbesteuerung, Kleinunternehmer, Nebenleistungen, Steuersatz
Verkauf
» Unterscheidung entgeltlich/unentgeltlich
» Neuvermögen – Berechnung Überschuss, Steuersatz, Veranlagung
» Option zur Regelbesteuerung, Vorsteuerkorrektur, Normalwert
» Altvermögen – Definition, Sonderfall Umwidmung
» Steuerbefreiungen
» Übertragung von Betriebsvermögen, Entnahme
» Übertragung von Mitunternehmeranteilen, Sonderbetriebsvermögen
» Einbringung von Betrieben, Zurückbehalt von Grundstücken

TRAININGSORT
ÖGWT, Tiefer Graben 9, 1. Stock, 1010 Wien,
U3 Station Herrengasse,
Tel: 01/315 45 45, *www.oegwt.at*

TRAININGSBEITRAG

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 350,– (ÖGWT EUR 300,–) netto
Berufsanwärter	EUR 300,– (ÖGWT EUR 250,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

WEITERBILDUNG
Die Veranstaltung gilt als fachliche Fortbildung im Ausmaß von 8 Fortbildungseinheiten im Sinne des WTBG.

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig per E-Mail an *sekretariat@oegwt.at* oder über die ÖGWT Homepage unter *www.oegwt.at* an.

ORGANISATION
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Generalsekretärin StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 1978.

INVESTIEREN IN BESTLAGE!

PALAIS FABER SALZBURG
RAINERSTRASSE 4 / AUERSPERGSTRASSE 8 / FRANZ-JOSEF-STRASSE 1/1A

- Exzellente Lage
- Denkmalgeschützte Immobilie im Ringstraßenstil
- Attraktive Rendite
- Renommierte, deutsche Hotelgruppe H-Hotels.com als langfristiger Pächter mit Bereitstellung entsprechender Garantien und Eigeninvestitionen
- Geplante Fertigstellung Dezember 2020

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 2231
F: 0732 / 66 08 47 - 92231
palais.faber@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumsanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.